

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“;

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 278

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stellungnahme eingegangen am 19.07.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den Verordnungsentwurf bestehen aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
2	<p><u>NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stellungnahme eingegangen am 16.08.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Laßen,</p> <p>die Sicherung des FFH-Gebietes 278 „Konau bei Braudel“ als Landschaftsschutzgebiet anstelle des NSG habe ich zur Kenntnis genommen. Die Belange des Geschäftsbereichs Landesweiter Naturschutz sind in die Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen.</p>	

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><u>Fachbehördliche Stellungnahme</u></p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>a)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Es hat den Anschein, dass hier neben Absatz 2 der <u>Absatz 3</u> vergessen wurde.</p>	<p>Zu 2a) Der Anregung wird gefolgt. Siehe auch Nr. 4 e).</p>
	<p><u>Schutzzweck</u></p> <p>b)</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Es wird empfohlen, diesen Teil des Schutzzwecks wie folgt umzuformulieren: <i>bodensaurer Eichenmischwälder mit ihrer charakteristischen Struktur und Artenzusammensetzung.</i></p>	<p>Zu 2b) Der Anregung wird gefolgt. Siehe auch Nr. 2 c).</p>
	<p>c)</p> <p>§ 2 Abs. 2 und 3 Ich empfehle, diese Absätze grundsätzlich als Bestandteil des besonderen Schutzzwecks zu kennzeichnen, um eine eindeutig rechtssichere Grundlage für die Verbotsformulierung zu schaffen.</p>	<p>Zu 2c) Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein neuer Paragraph 2 a eingefügt, es wird in Allgemeinen und besonderen Schutzzweck unterteilt.</p>
	<p><u>Verbote</u></p> <p>d)</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6</p>	<p>Zu 2d) Der Anregung wird nicht gefolgt</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Ich empfehle die Formulierung <i>Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimischer...</i> , um zu verdeutlichen, dass bereits das Ausbringen einzelner Exemplare dazu führen kann, dass sich diese ausbreiten und die in der Begründung zur VO angeführten Problemen im Gebiet zur Folge hat.	Die Formulierung (s. Musterverordnung) ist ein generelles Verbot, unabhängig von der Anzahl.
e)	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 b) Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen. Sandböden sind nicht befahrensempfindlich, aber z. B. Böden mit einer geringen Sandauflage über Geschiebelehm.	Zu 2e) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.
f)	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 g) Flächen mit dem (bodensauren) LRT 9190 sollten gänzlich von einer Kalkung ausgenommen werden, um die Standortvoraussetzungen für den Lebensraumtyp zu erhalten.	Zu 2f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen verschärft diese Auflage die Vorgabe des „Walderlasses“, zum anderen schädigt eine zu starke Versauerung des Bodens (Stichwort saurer Regen) über das natürliche Maß letztlich oder sogar zuerst bodensaure Standorte auf Sanden ohne hohe Pufferfunktionen. Bei zu niedrigen pH-Werten werden z.B. toxische Aluminiumionen freigesetzt, die auch auf diesen LRT schädigend bis letal wirken können. Von daher wird der Anzeigevorbehalt sogar als potenziell notwendig angesehen.
g)	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 i) Ich empfehle, die Regelung wie folgt zu fassen: <i>„die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies,</i>	Zu 2g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung stammt aus dem „Walderlass“ und wird nicht geändert. Die Ermächtigung für die UNB selbstständig in Fällen von illegalen Ablagerungen tätig zu werden, wird durch den § 3 (1) 9 der Verordnung abgedeckt.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><i>Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch aus Naturgestein bzw. natürlicherweise anstehendem Material ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen:</i>“. Diese Formulierung würde der UNB die Möglichkeit einräumen, unabhängig von der Abfallbehörde zu handeln, falls eine solche Ablagerung stattfinden sollte.</p>	
	<p>h) § 3 Abs. 1 Nr. 7 a) dd) Wichtig ist, dass Stiel- und Traubeneiche ausreichende Anteile haben. Daher empfehle ich folgende Formulierung „... <i>lebensraumtypische Hauptbaumarten (überwiegend Stiel- und Traubeneiche)</i> ...“.</p>	<p>Zu 2 h) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Das Wort „überwiegend „ wird im Erhaltungsziel des § 2 (3) aufgenommen. Eine Ergänzung des Textes aus dem „Walderlass“ im § 3 (1) 7a erfolgt nicht.</p>
	<p><u>Kartendarstellung</u> i) Grundsätzlich empfehle ich, die Erhaltungszustände nicht in der Karte darzustellen, da sowohl für den Erhaltungszustand B als auch für den Erhaltungszustand C dieselben Auflagen gelten und Flächen mit dem Erhaltungszustand A/strengerer Regelungen gar nicht vorkommen.</p>	<p>Zu 2i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Übrigen werden die Darstellungen des EHZ beibehalten. Eine Schutzgebietsverordnung besteht aus Verordnungstext, maßgebliche(n) Karte(n) und einer Begründung. Die maßgebliche(n) (= rechtsverbindliche(n)) Karte(n) hat/haben die Flächen darzustellen, für die flächenbezogene Regelungen des Verordnungstextes gelten sollen. Erfolgt dies nicht in der/den maßgeblichen Karte(n) ist die Regelung rechtlich unbestimmt und für niemanden rechtsverbindlich umsetzbar – sowohl durch den Bewirtschafter als auch für die zuständige Behörde bei Verstößen. Die Darstellung lediglich in einer nicht verbindlichen Beikarte genügt nicht dem Anspruch der rechtsverbindlichen hoheitlichen Sicherung eines FFH-Gebietes.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Maßgeblich ist dabei der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, nicht ein unbestimmter Zustand, der durch zukünftig statistisch zu erwartende Veränderungen irgendwo eintreten mag oder auch nicht. Eine fehlende Darstellung der Erhaltungszustände in der maßgeblichen Karte hindert den Bewirtschafter an einer erfolgreichen Beantragung des Erschwernisausgleichs Wald bei der Landwirtschaftskammer.
	<u>Gewässerkundlicher Landesdienst</u> j) Die Belange des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind nicht berührt.	Zu 2j) Wird zur Kenntnis genommen.
3	<u>Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 16.08.2018</u> a) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt das Forstamt Uelzen als Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Verordnungsentwurf vom 04.07.2018 für das Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“ wie folgt Stellung. Grundsätzlich wird die Sicherung von Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebietskulisse von hier aus begrüßt und mitgetragen. Bereits im Vorfeld des nun laufenden formellen Verfahrens hatte das Forstamt Uelzen mit Schreiben vom 10.03.2017 Stellung zu dem Verordnungsentwurf zur damals beabsichtigten Ausweisung als Naturschutzgebiet vom 18.01.2017 genommen.	Zu 3a) Wird zur Kenntnis genommen.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Aufgrund der Entscheidung des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.12.2017 kam es dann nicht zur Ausweisung der betreffenden Flächen als Naturschutzgebiet, sondern zu einer Verfahrensänderung.</p> <p>In der Folge wurde die UNB des Landkreises beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen.</p>	
	<p>b)</p> <p>Hierzu liegt nun der entsprechende VO-Entwurf vor:</p> <p>In vielen Regelungen ist dieser deckungsgleich mit den vergleichbaren Regelungen der vorherigen NSG-Verordnung. Es steht außer Frage, dass die verordnungsaufstellende Behörde durch ihre weisungsgebundene Tätigkeit im Rahmen des durch das ML übertragenen Wirkungsbereiches an Vorgaben und Erlasse wie den aktuellen Walderlass in ihrem pflichtgemäßen Ermessen gebunden ist.</p> <p>Besonders spielt hier der „Leitfaden für die Praxis“ zur Umsetzung von „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ als Regelungsrahmen eine wesentliche Rolle.</p>	<p>Zu 3b) Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>c)</p> <p>Als wesentliche Vorgabe sollen die UNB's im Rahmen ihrer Regierungskompetenz die Vorgaben des Leitfadens umsetzen; i.a.R. aber nicht über diese hinausgehen.</p> <p>Die Anwendung einer entsprechenden Öffnungsklausel soll nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele begründet und in Ausnahmefällen erfolgen.</p>	<p>Zu 3c)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßgeblich ist der sog. Walderlass für die Rechtssetzung bei Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Der Leitfaden ist expressis verbis MU (Leitfaden, S. 6, 2. Abs.) lediglich eine „Umsetzungshilfe“ für die Regelungen des „Walderlasses“.</p> <p>Unabhängig davon erfolgt im Rahmen dieser Verordnung zu den LRT eine Umsetzung der Erlassvorgaben 1:1, zusätzliche Auflagen wurden nicht formuliert. Die Mindestvorgaben des Erlasses dürfen nicht unterschritten werden.</p>
	<p>d)</p> <p>Ggf. wäre grundsätzlich auch zu klären, ob die zahlreichen und intensiven Bewirtschaftungsauflagen und handlungsbeschränkenden Vorgaben des Verordnungsentwurfes noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG in Einklang stehen oder schon einen enteignungsgleichen Eingriff begründen.</p>	<p>Zu 3 d)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist eindeutig und durch ständige, höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, dass z.B. eine Nutzungsunter-sagung die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Art. 14 GG überschreitet, aber dem Schutzzweck dienende Präzisierungen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 11 NWaldLG nicht – genau dies bilden die Regelungen des Walderlasses ab. Von Enteignung ist gar überhaupt nicht zu sprechen.</p> <p>Ein Klärungsbedarf wird nicht gesehen, bzw. ist dieser durch das erlassgebende Ministerium im Vorfeld abgearbeitet worden.</p>
	<p>e)</p> <p>Dies besonders unter dem Aspekt, dass der „Erschwernisausgleich Wald“ nach derzeitiger Rechtslage nur auf Naturschutzgebiete, nicht aber auf Landschaftsschutzgebiete Anwendung findet.</p>	<p>Zu 3e)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Ich denke, es ist nachvollziehbar, dass die Eigentümer der entsprechenden Waldflächen die Schutzgebietsausweisung kritisch begleiten, haben sie doch nachweislich über jahrhundertelange Bewirtschaftung der Flächen die Lebensräume aktiv zu ökologisch wertvollen Bereichen entwickelt, die jetzt eine „Unter-Schutz-Stellung“ erfahren und nun mit nicht unerheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen belegt werden.</p>	<p>Der Erschwernisausgleich (EA) stellt eine Billigkeitsleistung des Landes, aber keine Entschädigung für entschädigungspflichtige Regelungen oder enteignungsgleiche Eingriffe in Nutzungsmöglichkeiten (des Waldes) im Sinne des Gesetzes dar.</p> <p>Im Februar 2017 hat die Landesregierung eine Absichtserklärung zum Erschwernisausgleich in LSG für Wald abgegeben. Dies ist im Verordnungstext bisher noch nicht berücksichtigt da es der Zeit noch keine Rechtsgrundlage gibt.</p>
	<p>f)</p> <p>Der Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass stellt im Vorwort auf Seite 4/5 klar, dass die „...im Erlass vorgegebenen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Regelfall eine ausreichende Grundlage dafür bieten, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann...“</p> <p>Daraus kann aus hiesiger Sicht abgeleitet werden, dass auf Flächen innerhalb des entsprechenden Schutzgebietes, aber ohne Ausweisung als spezieller Lebensraumtyp, i.a.R. die Einhaltung der entsprechenden Gesetzesvorgaben und der Prinzipien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausreichend sind, die Umsetzung der jeweiligen Schutzziele sicher zu stellen.</p>	<p>Zu 3 f)</p> <p>Die Auffassung des Einwenders wird z.T. geteilt.</p> <p>Jedoch mangelt es § 11 NWaldLG (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft) zu verschiedenen Regelungen an der für eine Verordnung notwendigen Präzisierung, die dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Rechnung trägt. Dies wurde, abgestellt auf die örtliche Situation des LSG, im Rahmen der Verordnung ergänzt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch der Entwicklungsaspekt gem. § 26 (1) 1 BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete – in einem LSG geht es also nicht nur um den Erhalt vorhandener Schutzgüter sondern auch um die Entwicklung derselben aus derzeit nicht schutzwürdigen Bereichen heraus – dieses Ziel wird in der Verordnung im § 2 (1) 2 z.B. für die Nadelholzkulturen formuliert. Der Umsetzung dieses Zieles trägt die bloße Beachtung des § 11 NWaldLG nicht ausreichend Rechnung. Sie soll, in Kooperation mit den Eigentümern, zukünftig umgesetzt werden.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>g)</p> <p>Im Weiteren nimmt das Forstamt Uelzen als Forstfachbehörde ausschließlich Stellung zu Fragen, die die Regelungen zum Wald im Schutzgebiet betreffen bzw. unmittelbar oder mittelbar in den Wald hineinwirken:</p> <p>im Einzelnen: Zu § 2 (1), 2. Abs. Die Formulierung...(Zitat): „Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung“ in Verbindung mit Pkt. 2 (Zitat): „...reiner Nadelwaldstrukturen zu Mischwäldern, insbesondere mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche und Buche“ ist missverständlich. Es ist vermutlich nicht das Ziel der Verordnung, bei wörtlicher Auslegung des Textes, reine Nadelwaldstrukturen zu erhalten. Dies wäre nach formaler Lesart aufgrund der vorliegenden Formulierung aber möglich. Hier sollte klarer formuliert werden.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass die Entwicklung von reinen Nadelwäldern zu Mischwäldern in der vorliegenden Formulierung keine Entwicklung zu reinen Laubholz-Mischwäldern vorschreibt, sondern so, wie vorliegend, auch eine Nadelholzbeteiligung in Laubholzstrukturen möglich ist.</p>	<p>Zu 3g)</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Unter dem genannten Paragraphen werden insgesamt sieben Punkte benannt, für die Begriffe „Erhaltung und Entwicklung“, je nach Ausgangssituation, anzuwenden sind. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird in der Begründung ergänzt, dass es nicht Gegenstand des allgemeinen Schutzzweckes ist, die reinen Nadelholzkulturen zu erhalten.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Das ist korrekt. Eine Beimischung z.B. der Kiefer (Pinus sylvestris) als in Beimischung sogar lebensraumtypische Waldbaumart des LRT 9190 ist möglich.</p>
	<p>h)</p> <p>Zu § 2 (4): Die Formulierung „unterstützt sollte durch das Wort „umgesetzt“ ersetzt werden. Sofern eine Vertragsnaturschutzmaßnahme nur unterstützt werden soll, induziert die Formulierung nicht eine vollständige Umsetzung der Maßnahme. In der Folge würde dies ggf. auch nur eine anteilige Kostenübernahme der öffentlichen Hand bedeuten. Aus der Formulierung muss klar hervorgehen, dass die Vertragsnaturschutzmaßnahme vollständig von dritter Seite finanziert wird und der Grundeigentümer nicht belastet wird.</p>	<p>Zu 3h)</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Vertragsnaturschutz ist eine ergänzende Möglichkeit die Ziele des Naturschutzes umzusetzen. Diese Möglichkeit basiert auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen Vertragspartnern, hier auf der einen Seite die Waldeigentümer. Die Fördermöglichkeiten/-sätze sind jeweils richtlinienimmanent. Da nicht der Landkreis Richtliniengeber ist, sondern das Land Niedersachsen, kann der</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Landkreis keine Garantie dafür übernehmen, dass durch Vertragsnaturschutzangebote des Landes immer eine 100%-ige Kostendeckung gegeben sein wird. Da es sich aber um freiwillige Maßnahmen handelt, dürfte dies unschädlich sein – der Vertrag auf Basis einer Förderrichtlinie muss ja nicht abgeschlossen werden, wenn die Konditionen nicht passen.</p> <p>Im Übrigen gilt hinsichtlich der Kostenübernahme die Gesetzeslage z.B. des § 15 (3) NAGBNatSchG, hier tritt in Natura 2000-Gebieten das Land für die Kosten von Pflege-Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes ein. Insofern bedarf es keiner weiteren Präzisierung des Verordnungstextes.</p>
	<p>i) Zu § 3 (1), 6.: Ein grundsätzliches Verbot des Anbaus von- (Zitat) „<i>nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten auszubringen oder anzusiedeln</i>“ ist aus hiesiger Sicht nicht auf ganzer Fläche geboten, um die genannten Schutzziele nachhaltig zu erfüllen. Sicherlich ist dieses Verbot im Bereich des genannten LRT's zielführend, nicht aber, wie gesagt, auf ganzer Fläche. Die Regelung sollte auf die Fläche des LRT 9190 beschränkt bleiben.</p>	<p>Zu 3i) Der Anregung wird nicht gefolgt, die Begründung wird ergänzt. Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Ferner sollte das Einfügen des Wortes... „aktiv“ <i>auszubringen oder anzusiedeln</i>. in die vorliegende Textpassage eingefügt werden, um die Unterlassung eines aktiven Handelns zu verdeutlichen.</p> <p>Ferner sollte ein Hinweis eingefügt werden, dass gemäß Leitfaden Seite 17, vorletzter und letzter Absatz, der Eigentümer für eine natürliche Entwicklung nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann und er nicht verpflichtet ist, diese zu unterbinden.</p>	<p>Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbeachtet bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfällen in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.</p> <p>Die Pflanzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind nicht Gegenstand des Verbotes – siehe Freistellung gem. § 3 (2) d der Verordnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verb „auszubringen“ beinhaltet bereits eine aktive Handlung. Da sich eine Verordnung ausschließlich an den Menschen richtet und nicht an Sachen (z.B. sich aussamende Bäume) ist der Zusatz nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verordnung richtet sich an Menschen und nicht an Sachen bzw. die Natur (s.o.).Die Ausführungen im zitierten Leitfaden entsprechen den geltenden rechtlichen Grundlagen, wie sie z.B. im Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG seit Jahrzehnten Anwendung finden und bedürfen keiner gesonderten Erwähnung in der Verordnung.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>j)</p> <p>Zu § 3 (1), 7. a): Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden: <i>„die Vornahme eines Kahlschlags, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise oder durch Femel- bzw. Lochhieb“</i> Die bisher gewählte Formulierung ist unlogisch, da eine einzelstammweise Baumentnahme in Form eines Ferne!- oder Lochhiebes nicht möglich ist.</p> <p>Wichtig für eine weiter mögliche Erhaltung des vorrangigen LRT's 9190 ist eine Definition der Lochhiebsgröße bzw. des Femels, da die vorrangigen Baumarten im genannten LRT Lichtbaumarten sind, die für eine gesicherte Verjüngung (künstliche Bestandesbegründung oder Naturverjüngung gleichermaßen) eine nach wissenschaftlicher Erkenntnis definierte Mindestgröße benötigen, um gesichert aufwachsen zu können.</p> <p>Die Größe eines entsprechenden Lochhiebes liegt nach Meinung der Forstlichen Versuchsanstalt aufgrund empirischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Abhandlungen bei rund 0,5 ha. Siehe hierzu auch Seite 36 des Leitfadens (Mindestgröße Lochhieb Eichenverjüngung 0,4 Hektar). Eine entsprechende Größendefinition sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Zu 3 j) Der Anregung wird gefolgt. Das Wort „oder“ wird ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Da, auch gem. dem zitierten Leitfaden, standörtliche und Bestandsverhältnisse im Einzelfall variieren, ist die erforderliche Größe, Lage des Lochhiebes im Einzelfall festzulegen. Von daher ist der angeregte Spielraum gegeben, es wird jedoch keine feste Größe angegeben.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>k) Zu § 3 (1), 7 b) Es soll hier noch einmal festgestellt werden, dass der 40 Meter Rückegassenabstand: Nur in LRT's gilt</p> <p>-Nur in Altholzbeständen gilt -Nur auf befahrungsempfindlichen Standorten innerhalb der LRT's gilt</p> <p>Nach hiesiger Auffassung kann der LRT 9190 aufgrund seiner bodentypischen Ausprägung in normalen Witterungsphasen nicht als befahrungsempfindlich eingestuft werden. Eine Befahrungsmöglichkeit wird vorausgesetzt</p> <p>Ferner ist die Frage ungeklärt, ob bereits zum Zeitpunkt des „Inkrafttretens“ dieser Verordnung vorhandene Rückegassensysteme mit einem geringeren Gassenabstand weiter genutzt werden können. Da eine zukünftige Verschlechterung des LRT's durch die Nutzung bereits vorhandener und langjährig genutzter Gassensysteme nicht befürchtet werden muss, sollte diese Möglichkeit eröffnet werden.</p> <p>Die Holzernte im 20 Meter-Gassenabstand ist von den üblichen forstlichen Zertifizierungssystemen in Deutschland im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung als ordnungsgemäß anerkannt worden. Ein Mindestabstand von 40 Meter würde induzieren, dass 50 % der betreffenden Waldfläche zumindest mit diesem Verfahren nicht mehr bewirtschaftet werden könnte. Dies würde eine erhebliche Wirtschafterschwernis darstellen.</p> <p>Alternative, motormanuelle Pflege- und Ernteverfahren erhöhen die Kosten für den Waldbesitzer erheblich. Aus hiesiger Sicht ist eine derartige Beschränkung nicht mehr mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar und stellt ggf. einen entschädigungswürdigen Eingriff dar.</p>	<p>Zu 3 k) Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gilt der Wortlaut der Verordnung, dieser entspricht 1:1 dem Inhalt des „Walderlasses“.</p> <p>s. Nr. 2 e)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung gilt für Altholzbestände und Bestände auf befahrungsempfindlichen Standorten. Diese sind in der Begründung für das LSG benannt. Für alle anderen Waldbestände, also z.B. jüngere LRT – Waldflächen oder sonstigen Wald, gilt die Regelung nicht. Die aus dem „Walderlass“ zu übernehmende Regelung kann von hier nicht verändert werden. Wie ggf. später, im jeweils vorhandenen Waldbestand, die Regelungen der Verordnung in den vorhandenen Bestand „zu übersetzen“, sind, sollte vor Ort durch Waldbesitzer, Forstamt und Naturschutzbehörde geklärt werden. Dies kann die Verordnung nicht vorgeben.</p> <p>Beschwerden zu diesem Thema sind an das NMU, als erlassgebende Behörde, zu richten. Anträge auf Entschädigung sind unbenommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>l)</p> <p>Zu § 3 (1), 7. f) Analog zum Leitfaden; Seite 45, sollte die Formulierung „... <i>eine plätze- oder streifenweise Bodenverwundung</i>“ gewählt werden, da es sich im forstlichen Sinne um unterschiedliche Bodenverwundungsverfahren zur Einleitung von Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer <i>Pflanzung</i> handelt.</p>	<p>Zu 3l)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das NMU hat im zitierten Leitfaden die Regelungen des Walderlasses z.T. ergänzt oder präzisiert, so auch hier. Von daher wird auch die „streifenweise Bodenverwundung“ zugelassen.</p>
	<p>m)</p> <p>Zu § 3 (1), 7 h) Bei Gefahr im Verzug muss auch ein kurzfristiger Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich sein, um z.B. Großkalamitäten, die zu einer massiven Beeinträchtigung oder gar Vernichtung eines LRT's führen, kurzfristig abwenden zu können.</p> <p>Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass die Regelung unter § 3, (2) a) diese Möglichkeit eröffnet.</p>	<p>Zu 3 m)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung stammt aus dem „Walderlass“. Der o.a. Leitfaden hat sie ebenfalls als erforderlich bestätigt. Eine Änderung der 10-Tage-Frist ist von hier nicht möglich. Unabhängig davon ist diese Frist vom Zeitpunkt der Schadensfeststellung bis hin zum Ausbringen eines Insektizides durch eine Fachfirma problemlos einzuhalten – schneller bzw. schon gar nicht spontan sind z.B. Befliegungen unter Beachtung des forsteigenen Regelwerkes bzw. der notwendigen Organisationsabläufe möglich. Die Naturschutzbehörde ist also sinnvollerweise umgehend nach Feststellung eines Schadbildes zu beteiligen. Nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen muss diese Frist seitens der UNB nicht zwingend ausgenutzt werden, um die Verträglichkeit zu prüfen. Dies liegt aber auch an der Qualität der bei der UNB vorzulegenden Unterlagen. (Vgl. Leitfaden S. 49)</p> <p>Die Regelung zum PSM-Einsatz fällt nicht unter die Freistellung gem. § 3 (2) a der Verordnung.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>n)</p> <p>Zu § 3 (1), 8 a) bb)</p> <p>Ein aktives Handeln mit entsprechendem Aufwand über die Duldung von Wirtschaftsbeschränkungen hinaus kann dem Waldbesitzer nach hiesiger Rechtsauffassung im Rahmen der Verordnung nicht auferlegt werden (Siehe auch Seite 17 Leitfaden). Im Konsens mit dem Waldbesitzer sollte eine einvernehmliche Regelung bei Kostenübernahme für die Maßnahme durch die UNB / Land Nds. geschaffen werden.</p>	<p>Zu 3 n)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Forstamt der Landwirtschaftskammer ist gem. § 17 NWaldLG für die Betreuung des Privatwaldes zuständig. Insofern bietet es sich aufgrund dieses gesetzlichen Auftrages an, dass der zuständige Revierförster den Waldbesitzenden auch in diesen Fällen, als eine ohnehin gem. § 11 (2) 3 NWaldLG erforderliche Aufgabe bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, berät und aktiv unterstützt. Hierfür werden entsprechende Beiträge an die LWK bezahlt.</p> <p>Entschädigungsforderungen sind unbenommen.</p>
	<p>o)</p> <p>Zu § 3 (1), 8 a) aa) bis dd)</p> <p>Der dauerhafte Erhalt der geforderten Alt- und Totholzanteile führt zu erheblichen Einkommensverlusten des Waldbesitzers auf seinen Flächen.</p> <p>In letzter Konsequenz bedeuten die Auflagen für den Waldbesitzer einen dauerhaften Verzicht von Einkünften auf mindestens 20%, teilweise deutlich mehr, seiner betroffenen Waldflächen.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es zumindest fraglich, ob diese Auflagen noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar sind.</p> <p>Im Rahmen der nach heutigen Kenntnissen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von z. B. Eichenwäldern gibt es im Bestandesleben immer eine Phase, in der kaum oder gar keine Altholzanteile im Bestand vorhanden sind. Nach erfolgter Naturverjüngung und damit Überführung des Bestandes in die nächste Waldgeneration wird in mehreren Nachlichtungshieben der Altholzschirm reduziert, um der Verjüngung Raum und Licht für ihre Entwicklung zu geben. Insofern ergibt sich im Laufe des</p>	<p>Zu 3 o)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle kritisierten Regelungen stammen 1:1 aus dem verbindlich vorgegebenen „Walderlass“ und sind in die Verordnung zu übernehmen.</p> <p>Sämtliche grundsätzliche Kritik hierzu hat sich an den Erlassgeber zu richten, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Punkte bereits im Vorfeld der Erlassgebung vorgetragen und seitens MU/ML abgewogen wurden.</p> <p>Auch die neue Landesregierung hat den „Walderlass“ nach sorgfältiger Prüfung unverändert belassen.</p> <p>Es ist im Nachgang der Verordnungsgebung Aufgabe der Waldbesitzer, der zuständigen Forstämter und anteilig auch der Naturschutzbehörden diese Regelungen vor Ort umzusetzen. Hierzu gibt z.B. die o.a. Leitlinie bereits</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>mittleren Bestandeslebens eine zeitliche Phase, in der kaum oder gar keine Altholzvorräte vorhanden sind.</p> <p>Will man die Bewirtschaftung der Bestände nicht auf ganzer Fläche deutlich erschweren, sollten Altholzanteile inselartig auf Kleinflächen konzentriert werden. Dabei sollten - wie oben schon dargelegt - die geforderten Flächenanteile deutlich reduziert werden.</p> <p>Ferner führt der dauerhafte Erhalt der geforderten Altholzanteile ggf. zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers, besonders dann, wenn die geforderten Tot- bzw. Altholzanteile in Bereichen liegen, die von Erholungssuchenden stärker frequentiert werden, wie z.B. Wald- oder Wanderwege. Die vorliegende Verordnung macht aber keinerlei Aussagen zur Übernahme der Verkehrssicherung bzw. zu einer Übernahme von Kosten aufgrund eines erhöhten Aufwandes, der ggf. durch Auflagen der VO entstehen kann. Bei der Forderung des gezielten Erhalts von Altholzanteilen, die ggf. noch markiert werden sollen und damit den Charakter einer gezielt und bewusst initiierten Maßnahme erhalten, ist zwangsläufig davon auszugehen, dass eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entsteht. In diesen Fällen sollte eine Regelung getroffen werden, die die Grundeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht befreit.</p>	<p>diverse Hinweise für die Praxis, die aber nicht Gegenstand der Verordnung sein können.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>p)</p> <p>Zu §3 (2),d) 2</p> <p><i>Hier wird außerhalb der LRT's der Erhalt und die dauerhafte Markierung von mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäumen...“ gefordert.</i></p> <p>Eine entsprechende Vorgabe findet sich im Leitfaden nur für die LRT's. Hier wird als untere Grenze im Erhaltungszustand B oder C eine Zahl von drei und mehr Bäumen genannt</p> <p>Gemäß Ausführungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von einem Erhalt von mindestens 1-3 Habitatbäumen/ha gesprochen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und der Prämisse, dass die wirtschaftlichen Interessen der privaten Waldbesitzer zu berücksichtigen sind, sollte die Forderung auf 3 Bäume/ha zurückgenommen werden.</p> <p>Zur Frage der dauerhaften Markierung verweise ich auf das unter Punkt: Zu §3(1), Pkt. 8 bb) Gesagte.</p>	<p>Zu 3 p)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Korrekt wird neben den Horstbäumen/ Stammhöhlenbäumen auch das starke Totholz in der zu erhaltenden Stückzahl von 5 Stck./ha gefordert. Dies erwähnt der Einwand nicht.</p> <p>Eine entsprechende Vorgabe hierzu gibt § 11 NWaldLG. Insofern wird die zahlenmäßig nicht präzierte Angabe des Gesetzes hier zahlenmäßig untersetzt. Dadurch, dass auch das Totholz hier subsummiert wird, überschreitet die Zahl/ha den des LRT - Waldes im Erhaltungszustand (EHZ) B/C nicht, liegt aber deutlich unter dem bei EHZ A.</p> <p>Die Regelung lässt im Übrigen offen welche Anteile jeweils zu erhalten sind. Zusätzlich besteht gem. § 44 (1) 3 BNatSchG bereits die gesetzliche Verpflichtung Höhlenbäume als Brut- (Vögel) oder Ruhestätten (Fledermäuse) zu erhalten. Unter diesen Prämissen bleiben die Forderungen des § 3 (2) d 2 in der Praxis deutlich hinter denen der LRT zurück.</p> <p>s. Nr. 3n)</p> <p>Zwar kann die Markierung dieser Bäume nur freiwillig abverlangt werden, jedoch empfiehlt es sich, um den gesetzlichen Anforderungen als Waldbesitzer Genüge tun zu können, eine Markierung vorzunehmen, um ein ggfs. ordnungswidriges Handeln z.B. durch Beauftragte zu vermeiden. Es wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunehmend nicht bestands- bzw. ortskundige Unternehmer die Waldarbeiten übernehmen, zu empfehlen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>q)</p> <p>Zu § 3 (2), d) 3 Eine Regelung hierzu für Flächen innerhalb des LSG, aber außerhalb von LRT's, findet sich im Leitfaden nicht</p> <p>Das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sieht eine Anzeigepflicht für Kahlschläge bei der zuständigen Behörde ab einer Größe von 1,0 Hektar vor. Aus hiesiger Sicht wird die gesetzliche Regelung als ausreichend erachtet. Die Anzeigepflicht ab 0,5 Hektar sollte entfallen, da naturschutzfachliche Gründe für diese Regelung hier nicht zu erkennen sind.</p>	<p>Zu 3 q) Das verwundert nicht, da sich der Leitfaden mit den LRT-Regelungen auseinandersetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Zitat ist korrekt. Jedoch zielt die Regelung der VO nur auf standortheimisch bestockten Wald (excl. Wertgebende LRT) ab. Dies beinhaltet z.Z. lediglich einen 0,84 ha großen Buchenbestand, der zwar auch einen LRT darstellt, aber für dieses FFH-Gebiet nicht signifikant ist. Dieser LRT könnte, folgte man der Anregung, ohne weiteres vollständig geschlagen werden. Das heißt, dass die Regelung, abgestellt auf vorhandene Schutzgüter, gebietsbezogen angepasst werden musste.</p>
	<p>r)</p> <p>Zu § 7 (1), 1</p> <p>Managementpläne, Maßnahmenblätter oder Pflege- und Entwicklungspläne sind Behördenplanungen und haben per se keinerlei rechtliche Bindung für den Grundeigentümer. Bindende Wirkung kann nur die aufzustellende Verordnung entfalten.</p> <p>Eine Umsetzung der Inhalte von o.g. Plänen kann nur im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten der betreffenden Flächen erfolgen. Insofern sollten die Planaufstellungen im engen Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen</p>	<p>Zu 3 r) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die EU gibt den Mitgliedstaaten nicht nur die Pflicht zur nachhaltigen hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete auf, sondern auch die Erstellung der MaPI. Diese sollen, ebenfalls nach Willen der EU, eine Verbindlichkeit erhalten, soweit sich die MaPI auf Erhaltungsmaßnahmen für wertgebende LRT und Arten erstrecken. Hierzu hat das Land Nds. bisher noch keine Regelungen getroffen. Unabhängig davon ist die Kreisverwaltung dazu angetreten, die MaPL in öffentlicher Diskussion, natürlich auch mit Eigentümern, möglichst einvernehmlich zu erarbeiten</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“
 Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen
 Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
4	<p><u>Landkreis Uelzen, Stellungnahme eingegangen am 17.08.2018</u></p> <p>a) Sehr geehrte Frau Laßen, vielen Dank für die Beteiligung beim Ausweisungsverfahren „Konau bei Braudel“. Als Träger öffentlicher Belange gebe ich folgende Stellungnahme ab: Im Titel der Begründung steht derzeit noch „Naturschutzgebiet“ dies muss in „Landschaftsschutzgebiet“ geändert werden.</p>	<p>Zu 4 a) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>b) Bei den Ausführungen zu § 3 wird auf § 6 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Inhaltlich ist aber wohl eine Verweisung zu § 26 Abs. 2 BNatSchG gewollt.</p>	<p>Zu 4b) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>c) Bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 wird als Quelle „DBU 2016“ zitiert. Bei der erstmaligen Nennung dieser Quelle sollte der Volltext aufgeführt werden.</p>	<p>Zu 4c) Der Anregung wird gefolgt. Da das Vollzitat nicht (mehr) vorliegt, wird es gestrichen.</p>
	<p>d) Bei der Begründung des § 2 werden die Nr. 1, 2, 3 und 6 aufgeführt. Da es sich um die Ausführungen zum Altholz und Totholz handelt sollte die Nr. 4 noch mit aufgenommen werden.</p>	<p>Zu 4d) Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>e) Im Entwurf der Verordnung wird unter § 1 Abs. 1 ausgeführt, dass das Gebiet welches sich aus Abs. 2 ergibt als Landschaftsschutzgebiet gesichert wird. Im Abs. 1 sollte die Ergänzung „ Das in den Absätzen 2 – 5 näher...“ aufgenommen werden</p>	<p>Zu 4e) Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	f) Der § 8 der Verordnung bezieht sich inhaltlich noch auf nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil und nicht auf § 26 BNatSchG.	Zu 4f) Der Anregung wird gefolgt.
	g) In der Karte wird in der Legende aufgeführt, dass das LSG in der Gemeinde Clenze liegt. Zu Vereinheitlichung sollte dort wie in der Verordnung und Begründung die Bezeichnung „Flecken“ noch ergänzt werden.	Zu 4 g) Der Anregung wird gefolgt.
	h) Es sollte überlegt werden, ob in die maßgebliche Karte noch eine Übersichtskarte mit einem größeren Maßstab zur schnelleren Orientierung eingebunden wird.	Zu 4 h) Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Verordnungskarte sind bereits zwei Ortschaften zur Orientierung integriert.
5	<p><u>Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 17.08.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme wurde in inhaltlicher Abstimmung mit dem Forstamt Uelzen angefertigt, da in diesem speziell gelagerten Fall beide Forstämter gebietsmäßig betroffen sind. In unserer Stellungnahme werden die Aspekte zur Wahrung der forstfachlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des vertretenen Privatwaldes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dargestellt.</p>	

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Allgemeine Gesichtspunkte:</p> <p>a)</p> <p>Bereits im Vorfeld des nun laufenden formellen Verfahrens hatte das Forstamt Südostheide mit Stellungnahme vom 04.08.2017 zu dem Verordnungsentwurf der damals beabsichtigten Ausweisung als Naturschutzgebiet „Konau bei Braudel“ mit Anschreiben zur Beteiligung der TÖB vom 06.06.2017 Stellung bezogen.</p> <p>Aufgrund der Entscheidung des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg kam es dann nicht zur Ausweisung der betreffenden Flächen als Naturschutzgebiet, sondern zu einer Verfahrensänderung.</p> <p>Die Sicherung des Gebietes soll nun mit einer LSG Verordnung erreicht werden. Das suggeriert den Betroffenen gegenüber der Anwendung einer Naturschutzgebietsverordnung, dass eine weniger stringente Regelung zur Erreichung der Schutzziele für ausreichend erachtet wird. Diese Erwartung wird aber durch den Inhalt der Verordnung eher negiert, vielmehr ist eine bis ins Detail gleichlautende Formulierung von Einschränkungen wie bei einer Naturschutzgebiets-VO festzustellen.</p> <p>Der Unterschutzstellungserlass stellt zwar einen solche Vorgehensweise dar, dennoch ist es zu kritisieren, insbes. da dem betroffenen Waldbesitz die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs bei einer Ausweisung als LSG verwehrt ist.</p>	<p>Zu 5 a)</p> <p>Der Erlass stellt in Pkt 1.11 eindeutig klar, dass die Erlassregelungen zu Wald-LRT auch in LSG vollständig zu berücksichtigen sind.</p> <p>Unabhängig davon sind bei gleichem Schutzgut, unabhängig von der Schutzgebietskategorie, fachlich analoge Regelungen notwendig.</p> <p>Es ist korrekt, dass bei derzeit gültiger Erlasslage für die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT kein Erschwernisausgleich gewährt wird. Es gibt eine Absichtserklärung der Nds. Landesregierung diese Regelung einzuführen. Ein Termin steht noch nicht fest. Dies ist dem Ordnungsgeber bei der Entscheidung über die Sicherung dieses Gebietes als LSG bewusst gewesen.</p>
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>b)</p> <p>Zu § 2 (1), 2 Abs.</p> <p>Die Formulierung...(Zitat): „Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung“ in Verbindung mit Pkt. 2 (Zitat): „...reiner Nadelwaldstrukturen zu Mischwäldern, insbesondere mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche und Buche“ ist missverständlich.</p>	<p>Zu 5 b)</p> <p>Siehe Nr. 3 g).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Es ist vermutlich nicht das Ziel der Verordnung, bei wörtlicher Auslegung des Textes, reine Nadelwaldstrukturen <u>zu erhalten</u>. Dies wäre nach formaler Lesart aufgrund der vorliegenden Formulierung aber möglich. Hier sollte klarer formuliert werden.</p> <p>Ferner ist festzuhalten, dass die Entwicklung von reinen Nadelwäldern zu Mischwäldern in der vorliegenden Formulierung keine Entwicklung zu reinen Laubholz-Mischwäldern vorschreibt, sondern so, wie vorliegend, auch eine Nadelholzbeteiligung in Laubholzstrukturen möglich ist.</p>	
	<p>c) Zu § 2 (4): Die Formulierung „unterstützt“ sollte durch das Wort „umgesetzt“ ersetzt werden. Sofern eine Vertragsnaturschutzmaßnahme nur unterstützt werden soll, induziert die Formulierung nicht eine vollständige Umsetzung der Maßnahme. In der Folge würde dies ggf. auch nur eine anteilige Kostenübernahme der öffentlichen Hand bedeuten. Aus der Formulierung muss klar hervorgehen, dass die Vertragsnaturschutzmaßnahme vollständig von dritter Seite finanziert wird und der Grundeigentümer nicht belastet wird.</p>	<p>Zu 5 c) Siehe Nr. 3 h).</p>
	<p>d) Zu § 3 (1), 6.: Ein grundsätzliches Verbot des Anbaus von: (Zitat) „<i>gebietsfremden oder invasiven Arten auszubringen oder anzusiedeln</i>“ ist aus hiesiger Sicht nicht auf ganzer Fläche geboten, um die genannten Schutzziele nachhaltig zu erfüllen. Sicherlich ist dieses Verbot im Bereich des genannten LRT's zielführend, nicht aber, wie gesagt, auf ganzer Fläche. Die Regelung sollte auf die Fläche des LRT 9190 beschränkt bleiben. Ferner sollte das Einfügen des Wortes... „aktiv“ <i>auszubringen oder</i></p>	<p>Zu 5d) Siehe Nr. 3 i).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><i>anzusiedeln...</i>“ in die vorliegende Textpassage eingefügt werden, um die Unterlassung eines aktiven Handelns zu verdeutlichen.</p> <p>Des Weiteren sollte ein Hinweis eingefügt werden, dass <u>gemäß Leitfaden Seite 17</u>, vorletzter und letzter Absatz, der Eigentümer für eine natürliche Entwicklung nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann und er nicht verpflichtet ist, diese zu unterbinden.</p>	
	<p>e) Zu § 3 (1), 7. a): Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden: <i>„die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise oder durch Femel- bzw. Lochhieb“</i> Die bisher gewählte Formulierung ist unlogisch, da eine einzelstammweise Baumentnahme in Form eines Femel- oder Lochhiebes nicht möglich ist.</p> <p>Wichtig für eine weiter mögliche Erhaltung des vorrangigen LRT`s 9190 ist eine Definition der Lochhiebsgröße bzw. des Femels, da die vorrangigen Baumarten im genannten LRT Lichtbaumarten sind, die für eine gesicherte Verjüngung (künstliche Bestandesbegründung oder Naturverjüngung gleichermaßen) eine nach wissenschaftlicher Erkenntnis definierte Mindestgröße benötigen, um gesichert aufwachsen zu können.</p> <p>Die Größe eines entsprechenden Lochhiebes liegt nach Meinung der Forstlichen Versuchsanstalt aufgrund empirischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Abhandlungen bei rund 0,5 ha. Siehe hierzu auch <u>Seite 36 des Leitfadens</u> (Mindestgröße Lochhieb Eichenverjüngung 0,4 Hektar). Eine entsprechende Größendefinition sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Zu 5 e) Siehe Nr. 3 j).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>f) Zu § 3 (1), 7. b): Es soll hier noch einmal festgestellt werden, dass der 40 Meter Rückegassenabstand:</p> <ul style="list-style-type: none">-Nur in LRT`s ...-Nur in Altholzbeständen ...-Nur auf befahrungsempfindlichen Standorten innerhalb der LRT`s gilt <p>Nach hiesiger Auffassung kann der LRT 9190 aufgrund seiner bodentypischen Ausprägung in normalen Witterungsphasen nicht als befahrungsempfindlich eingestuft werden. Eine Befahrungsmöglichkeit wird vorausgesetzt.</p> <p>Ferner ist die Frage ungeklärt, ob bereits zum Zeitpunkt des „Inkrafttretens“ dieser Verordnung vorhandene Rückegassensysteme mit einem geringeren Gassenabstand weiter genutzt werden können.</p> <p>Da eine zukünftige Verschlechterung des LRT`s durch die Nutzung bereits vorhandener und langjährig genutzter Gassensysteme nicht befürchtet werden muss, sollte diese Möglichkeit eröffnet werden.</p> <p>Die Holzernte im 20 Meter-Gassenabstand ist von den üblichen forstlichen Zertifizierungssystemen in Deutschland im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung als ordnungsgemäß anerkannt worden.</p> <p>Ein Mindestabstand von 40 Meter würde induzieren, dass 50 % der betreffenden Waldfläche zumindest mit diesem Verfahren nicht mehr bewirtschaftet werden könnte. Dies würde eine erhebliche Wirtschafterschwernis darstellen.</p> <p>Alternative, motormanuelle Pflege- und Ernteverfahren erhöhen die Kosten für den Waldbesitzer erheblich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist eine derartige Beschränkung nicht mehr mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar und stellt ggf. einen entschädigungswürdigen Eingriff dar.</p>	<p>Zu 5 f) Siehe Nr. 3 k).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>g) Zu § 3 (1), 7. f): Analog zum Leitfaden; Seite 45, sollte die Formulierung „... <i>eine plätze- oder streifenweise Bodenverwundung</i>“ gewählt werden, da es sich im forstlichen Sinne um unterschiedliche Bodenverwundungsverfahren zur Einleitung von Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung handelt. Darüber hinaus wäre durch das zusätzliche Verfahren eine Alternative zur flexibleren Handhabung der zu der betr. Jahreszeit stark ausgelasteten Maschinenkapazitäten gegeben.</p>	<p>Zu 5 g) Siehe Nr. 3 l).</p>
	<p>h) Zu § 3 (1), 7. h): Bei Gefahr im Verzug muss auch ein kurzfristiger Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich sein, um z.B. Großkalamitäten, die zu einer massiven Beeinträchtigung oder gar Vernichtung eines LRT`s führen, kurzfristig abwenden zu können. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass die Regelung unter § 3, (2) a) diese Möglichkeit eröffnet.</p>	<p>Zu 5 h) Siehe Nr. 3 m).</p>
	<p>i) Zu § 3 (1), 8. a) bb): In aller Regel fordert eine Schutzverordnung das Unterlassen bestimmter Handlungen vom Flächenbesitzer, zur Kennzeichnung der Habitatbäume dagegen ist aktives Handeln erforderlich. Das ist u. E. nicht statthaft, da der Waldbesitzer ggf. durch mangelndes Fachwissen bzw. persönliche Umstände dazu gar nicht in der Lage ist, auch die Delegation auf andere Personen zum finanziellen Nachteil des Besitzers kann h. E. nicht gefordert werden. Somit stellt sich die Frage des für die Durchführung zuständigen Personenkreises.</p>	<p>Zu 5 i) Siehe Nr. 3 n) und p).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Jedenfalls muss die Übernahme von Kennzeichnungspflichten im Falle der Nutzung seines Eigentums kostenneutral für den Eigentümer sein, ggf. wäre diese zu entschädigen.</p>	
	<p>j) Zu § 3 (1), 8. a) aa) bis dd): Der dauerhafte Erhalt der geforderten Alt- und Totholzanteile führt zu erheblichen Einkommensverlusten des Waldbesitzers auf seinen Flächen. In letzter Konsequenz bedeuten die Auflagen für den Waldbesitzer einen dauerhaften Verzicht von Einkünften auf mindestens 20%, teilweise deutlich mehr, seiner betroffenen Waldflächen. Aus hiesiger Sicht ist es zumindest fraglich, ob diese Auflagen noch mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar sind.</p> <p>Im Rahmen der nach heutigen Kenntnissen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von z.B. Eichenwäldern gibt es im Bestandesleben immer eine Phase, in der kaum oder gar keine Altholzanteile im Bestand vorhanden sind. Nach erfolgter Naturverjüngung und damit Überführung des Bestandes in die nächste Waldgeneration wird in mehreren Nachlichtungshieben der Altholzschirm reduziert, um der Verjüngung Raum und Licht für ihre Entwicklung zu geben. Insofern ergibt sich im Laufe des mittleren Bestandeslebens eine zeitliche Phase, in der kaum oder gar keine Altholzvorräte vorhanden sind. Will man die Bewirtschaftung der Bestände nicht auf ganzer Fläche deutlich erschweren, sollten Altholzanteile inselartig auf Kleinflächen konzentriert werden. Dabei sollten - wie oben schon dargelegt - die geforderten Flächenanteile deutlich reduziert werden. Ferner führt der dauerhafte Erhalt der geforderten Altholzanteile ggf. zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers, besonders dann, wenn die geforderten Tot- bzw. Altholzanteile in Bereichen liegen, die von Erholungssuchenden stärker frequentiert werden, wie z.B. Wald- oder Wanderwege.</p>	<p>Zu 5 j) Siehe Nr. 3 o).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Die vorliegende Verordnung macht aber keinerlei Aussagen zur Übernahme der Verkehrssicherung bzw. zu einer Übernahme von Kosten aufgrund eines erhöhten Aufwandes, der ggf. durch Auflagen der VO entstehen kann.</p> <p>Bei der Forderung des gezielten Erhalts von Altholzanteilen, die ggf. noch markiert werden sollen und damit den Charakter einer gezielt und bewusst initiierten Maßnahme erhalten, ist zwangsläufig davon auszugehen, dass eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entsteht. In diesen Fällen sollte eine Regelung getroffen werden, die die Grundeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht befreit.</p>	
	<p>k) Zu § 3 (2), d) 2.: Hier wird außerhalb der LRT`s der „...<i>Erhalt und die dauerhafte Markierung von mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäumen...</i>“ gefordert. Eine entsprechende Vorgabe findet sich weder im Unterschutzstellungserlass noch im Leitfaden für die Flächen außerhalb der LRT`s. Nur auf den Flächen der Lebensraumtypen wird als untere Grenze im Erhaltungszustand B oder C eine Zahl von drei und mehr Habitatbäumen genannt.</p> <p>Über die Formulierungen des Unterschutzstellungserlasses bzw. Leitfadens hinausgehende Einschränkungen sind unter Betrachtung der berechtigten Eigentümerinteressen nicht akzeptabel. Mit den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und des gleichermaßen vorgegebenen Artenschutzes sind Bewirtschaftungseinschränkungen gegeben, die der Sache genügen. Daher sollte diese Vorgabe entfallen.</p> <p>Zur Frage der dauerhaften Markierung wird auf das unter Punkt: Zu § 3 (1), Pkt. 8a) bb) Gesagte verwiesen.</p>	<p>Zu 5 k) Siehe Nr. 3 p).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>l) Zu § 3 (2), d) 3.: Eine Regelung hierzu für Flächen innerhalb des LSG, aber außerhalb von LRT`s, findet sich im Leitfaden nicht.</p> <p>Das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sieht eine Anzeigepflicht für Kahlschläge bei der zuständigen Behörde ab einer Größe von 1,0 Hektar vor.</p> <p>Aus hiesiger Sicht wird die gesetzliche Regelung als ausreichend erachtet. Die Anzeigepflicht ab 0,5 Hektar sollte entfallen, da naturschutzfachliche Gründe für diese Regelung hier nicht zu erkennen sind.</p>	<p>Zu 5 l) Siehe Nr. 3 q).</p>
	<p>m) Zu § 7 (1), 1.: Managementpläne, Maßnahmenblätter oder Pflege- und Entwicklungspläne sind Behördenplanungen und haben per se keinerlei rechtliche Bindung für den Grundeigentümer. Bindende Wirkung kann nur die aufzustellende Verordnung entfalten.</p> <p>Eine Umsetzung der Inhalte von o.g. Plänen kann nur im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten der betreffenden Flächen erfolgen. Insofern sollten die Planaufstellungen im engen Konsens mit den Grundeigentümern erfolgen.</p>	<p>Zu 5 m) Siehe Nr. 3 r).</p>
6	<p><u><i>Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 25.07.2018</i></u></p> <p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung einen ausreichenden Platz für Stromleitungen.</p>	<p>Zu 6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden2. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden3. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt4. bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden5. eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	
7	<p><u>Anglerverband Niedersachsen e.V., Stellungnahme vom 22.08.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Laßen, gegen die Landschaftsschutzverordnung „Konau bei Braudel“ haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Zu 7) Es bestehen keine Bedenken.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
8	<p><u>Forstamt Göhrde, Stellungnahme vom 22.08.2018</u> Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden nehme ich, als Beratungsforstamt, zum Verordnungsentwurf zum Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Konau bei Braudel“ in der Gemeinde Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 04.07.2018 Stellung.</p>	
	<p>a) Zur Verordnungskarte: Darstellung der Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Sie ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen. <p>Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung: <i>„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die Lebensraumtypen-Flächen wird besitzartenübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.“</i></p>	<p>Zu 8 a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Schutzgebietsverordnung besteht aus Verordnungstext, maßgebliche Karte und einer Begründung. Die maßgebliche (= rechtsverbindliche!) Karte hat die Flächen darzustellen, für die flächenbezogene Regelungen des Verordnungstextes gelten sollen. Erfolgt dies nicht in der maßgeblichen Karte ist die Regelung rechtlich unbestimmt und für niemanden rechtsverbindlich umsetzbar – sowohl durch den Bewirtschafter als auch für die zuständige Behörde bei Verstößen. Die Darstellung lediglich in einer nicht verbindlichen Beikarte genügt nicht dem Anspruch der rechtsverbindlichen hoheitlichen Sicherung eines FFH-Gebietes. Maßgeblich ist dabei der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, nicht ein unbestimmter Zustand, der durch zukünftig statistisch zu erwartende Veränderungen irgendwo eintreten mag oder auch nicht. Eine fehlende Darstellung der Erhaltungszustände in der maßgeblichen Karte hindert den Bewirtschafter im Übrigen an einer erfolgreichen Beantragung des Erschwernisausgleichs-</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Begründung Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (z.B. durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.</p>	<p>Wald, da es keine Eigentümer-/flächenbezogenen, verbindlichen Festlegungen des Erhaltungszustandes in der Verordnung gibt. Eine Anpassung auch der maßgeblichen Karte ist grundsätzlich möglich. Dies wäre aber auch bei unverbindlichen Beikarten erforderlich, so dass z.B. das Argument des höheren Aufwandes und der Verunsicherung nicht durch den Einsatz einer Beikarte gelöst werden würde. Eine praxisnahe Lösung bieten hier stattdessen die für FFH-Gebiete zu erstellenden, fortschreibungsfähigen Managementpläne gem. § 32 Abs.5 BNatSchG. Eine Unübersichtlichkeit der Karte ist nicht gegeben.</p>
	<p>b) Darstellung des Gesamterhaltungszustandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Seit 2012 sieht das Kartier- und Bewertungsverfahren des NLWKN vor, Einzelflächen separat zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung dieser Einzelpolygone wird im darauffolgenden Bearbeitungsschritt zu einem Gesamterhaltungszustand des jeweiligen LRT aggregiert. Laut dem Leitfaden des MU/ML vom 20.02.2018 beziehen sich die Erhaltungszustände grundsätzlich nicht auf einzelne Forstabteilungen oder einzelne Polygone der Kartierung und stellen ausschließlich einen Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet dar. Entscheidend ist der Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die Abbildung der Einzelflächen mit ihrem Mosaik aus B und C-Bewertungen sowie eine Fixierung dieser Ergebnisse als Erhaltungsziel in einer Rechtsverordnung ist nicht sinnvoll, da sie nicht mit der natürlichen Dynamik des Ökosystems Wald vereinbar ist. Die zum Teil sehr kleinen Flächen können sich nach Sturmereignissen, nach Auftreten von Schadorganismen, einer pfleglichen Holzernte oder durch natürliche Absterbeprozesse ändern, 	<p>Zu 8 b) Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich werden kleinere Einheiten unterschiedlicher Erhaltungszustände in einer Bewirtschaftungseinheit zu einem gemeinsamen Erhaltungszustand aggregiert. Einen Gesamterhaltungszustand abzubilden entspricht zwar den Anforderungen der EU, die lediglich die summarischen Erhaltungszustände eines FFH-Gebietes gewahrt sehen will, jedoch nicht den unter 8a) genannten Aspekten des Vollzuges einer Verordnung sowohl für den Waldbesitzenden als auch für die Vollzugsbehörde. Keiner hat einen Raumbezug zu den textlich verbindlichen Vorgaben. Die Verordnung ist schlicht nicht verbindlich umsetzbar. Dem Bestimmtheitsgebot ist demnach Rechnung zu tragen. Zur Gewährung des Erschwernisausgleichs –Wald s. Nr. 8a).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>ohne dass dies zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes (und dieser ist die maßgebliche Größe) des LRT im FFH-Gebiet führt. Daher ist der Gesamterhaltungszustand als Vorgabe für die Erhaltungsziele in der Verordnung zu formulieren. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die UNB den Erhaltungszustand aus dem SDB (Internetversion) darstellt bzw. hierfür die aktuelle Bewertung des SDB des NLWKN heranzieht (u.U. noch nicht im Internet verfügbar). Wir bitten daher die Verordnungskarte entsprechend anzupassen.</p>	
c)	<p>Zu §2 Abs. 2: „...die Unterschutzstellung trägt dazu bei, ...“ Wir empfehlen diesen Satz, anlehnend an die Musterverordnung, zu präzisieren. „...die Unterschutzstellung dient dazu, ...“</p>	<p>Zu 8 c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die aktuelle Fassung der sogenannten Musterverordnung und auch des Verordnungsentwurfes lautet an dieser Stelle „.. bezweckt..“ Es wurde bereits die aktuelle Version übernommen.</p>
d)	<p>Zu §2 Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung...“ <p>Erhaltungsziele dürfen nur für die Schutzgüter der Natura-2000-Gebietskulisse und nicht für das gesamte LSG formuliert werden. Daher empfehlen wir folgende Formulierung:</p> <p>„<i>Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind...</i>“ „...mit einem kontinuierlich hohen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, ...“</p> <p>Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung:</p>	<p>Zu 8d) Der Anregung wird tlw. gefolgt. Selbstverständlich gibt es Erhaltungsziele für gesamte Schutzgebiete. Diese finden sich regelmäßig in allen Verordnungen. Es sind auf Vorschlag der BRD durch die EU überall FFH - Gebiete abgegrenzt worden, die nicht zu 100% nur aus sogenannten Lebensraumtypen bestehen – so auch hier. Die Annahme, dass sich Verordnungsinhalte in Gebieten zur Sicherung der Natura-2000-Kulissen nur auf dort beinhaltete LRT-Flächen beziehen dürfen und sonstige Schutzgüter (z.B. § 30-Biotop, geschützte Artengruppen) nicht mit Erhaltungszielen belegen dürfen ist schlicht falsch. Der kritisierte § 2 Abs. 3 bezieht sich allerdings direkt auf den einzigen, im LSG signifikant vorhandenen LRT. Insofern ist die Kritik, bezogen auf diesen Paragraphen, unangebracht.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p><i>„Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“</i></p>	<p>Ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und Totholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).</p>
	<p>e) Zu §3 Abs. 1 Nr. 9: Im Zuge der Wegeinstandsetzung kommt es vor, dass eine kurzfristige Ablagerung von Wegebaumaterialien im Wald oder im angrenzenden Bestand (gemeint ist der Wegeseitenraum) notwendig ist. Im Zuge der Maßnahme wird sämtliches Material im Weg eingebaut und verarbeitet. Wir gehen deshalb davon aus, dass das Verbot in §3 Abs.1 Nr. 9 sich nicht auf den Wegebau im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bezieht.</p>	<p>Zu 8 e) Die Annahme kann nicht pauschal bestätigt werden. Für forstliche Wegeinstandsetzungsmaßnahmen ist der § (1) 7 i LSG-VO einschlägig. Freigestellt ist dabei die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von 100KG milieugeeignetem Material/m². Es ist bei diesen geringen Mengen davon auszugehen, dass das Material direkt auf dem Wegekörper ausgebracht und verarbeitet wird. Bei Instandsetzungen ist in LRT-Bereichen eine 1-monatige Anzeige der Maßnahme bei der UNB durchzuführen. Bei der Prüfung des Vorganges wird seitens der UNB auch geprüft werden, welche ggf. erforderlichen Zwischenlagerplätze vorgesehen sind und ob diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Von daher wird an dieser Stelle nicht pauschal der Prüfung des späteren Einzelvorganges vorgegriffen werden können.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>f) Zu §3 Abs. 1 Nr. 12: Wir gehen davon aus, dass das Aufstellen der Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz im Forst von diesem Verbot ausgenommen ist und dieses bereits durch die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sichergestellt ist. Sollte dieses der Fall sein, bitte ich Sie, diese Anmerkung als gegenstandslos anzusehen.</p>	<p>Zu 8f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der angesprochenen Beschilderung um eine gem. § 3 (1) 12 „zulässige Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen“.</p>
	<p>g) Zu §3 Abs. 1 Nr. 14: Das Ausüben von Geocaching bringt ein erhebliches Störungspotential mit sich. Daher bitten wir, das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches in der Schutzgebietskulisse zu verbieten und dafür ein zusätzliches Verbot mit aufzunehmen. Wir halten folgende Formulierung für denkbar: <i>„Folgende Handlungen sind untersagt: Das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches“.</i></p>	<p>Zu 8 g) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ehemalige Entwurf einer NSG-Verordnung für die „Konau bei Braudel“ hatte ein solches Verbot beinhaltet. Im NSG gilt bereits kraft Gesetzes, im Gegensatz zum LSG, ein Betretungsverbot abseits der Wege. Durch den Wechsel zu einer LSG-VO ist für ein solches Verbot keine Rechtsgrundlage mehr gegeben. Auf § 31 NWaldLG wird hingewiesen.</p>
	<p>h) Zu §3 Abs. 2 Nr. d 1-5: Aus unserer Sicht (vertretend für alle Privatflächen- und –waldbesitzer) besteht keine Notwendigkeit, Regelungen des USE auf Nicht-LRT-Flächen anzuwenden, da diese aus europarechtlicher Sicht einen geringeren Schutzstatus genießen. Es wird zwar anerkannt, dass u.U. für diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Regelungen getroffen werden können. Diese müssen jedoch stichhaltig und nachvollziehbar eindeutig begründet werden. Diese Begründung fehlt, bzw. in der Begründung wird „auf freiwilliger Basis“ (vgl. Seite 6 der Begründung, Erläuterung zu §3 Abs. 2 Nr. d) geschrieben. Da es sich bei den Eigentümern um Privatpersonen handelt, wird diese Bereitschaft angezweifelt.</p>	<p>Zu 8 h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 17 (1) NWaldLG vertritt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Interessen der Privatwaldbesitzer, nicht die Niedersächsischen Landesforstbehörden. Die in diesem Gebiet zuständigen Kammerforstämter haben sich abschließend zum Verordnungsentwurf geäußert (s. Nr. 3 und 5).</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Nach dem gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungs-erlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Weiter verweisen MU/ML darauf, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts anzustreben ist und dass es nicht Ziel ist, Nicht-Lebensraumtypenflächen zu wertbestimmenden LRT zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen.</p> <p>Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden. Eine langfristige Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Eigentümers voraus.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich, die hier formulierten Regelungen unter Nummern 1-5 zu löschen oder im Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p>	
	<p>i) Falls es zu einer nachvollziehbaren Begründung kommt und die Punkte 1-5 im Verordnungstext unverändert erhalten bleiben, bitte ich Sie folgende Dinge anzupassen: Zu §3 Abs. 2 Nr. d 1: Es sollte sichergestellt werden, dass die wasserrechtliche Verpflichtung zur Grabenunterhaltung nach wie vor ohne Anzeige oder Zustimmung möglich ist.</p>	<p>Zu 8 i) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LSG gibt es nach hiesiger Kenntnis keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes. Insofern greift der Hinweis nicht. Der angesprochene Paragraph beinhaltet „eine Änderung des Wasserhaushaltes“, diese könnte im Gebiet nur durch einen nach Wasserrecht genehmigungspflichtigen Gewässerausbau erfolgen. Die Verordnung enthält keine Regelungen zur Anzeige oder Zustimmung hinsichtlich der Gewässerunterhaltung.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>j) Zu §3 Abs. 2 Nr. d 2: Dieser Passus schränkt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft für die Privatwaldbesitzer erheblich ein und ist durch die Regelungen im Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt, da dieser nur für wertbestimmende LRT-Flächen gilt.</p> <p>Des Weiteren weisen MU und ML im Anschreiben zum Leitfaden „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten vom 19.2.“ darauf hin, dass Regelungen für Waldflächen (die bisher keinen wertbestimmenden Waldlebensraumtyp darstellen) in der Regel nicht ohne Zustimmung der Waldbesitzer getroffen werden können, solange diese Regelungen dazu dienen die betrachtenden Flächen zu wertbestimmenden Lebensraumtypen zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir eine stichhaltige Begründung der Auflistung von Nicht-standortsheimischen Baumarten (vgl. Begründung), besonders der Fichte.</p>	<p>Zu 8 j) Die Begründung wird geändert - s. Nr. 8 h) und Nr. 3 p). Zutreffend wird festgestellt, dass sowohl der Unterschutzstellungs- (=Wald-) erlass als auch der Leitfaden nicht auf Waldbestände abstellen, die keinen LRT i.S.d. FFH-Richtlinie darstellen. Insofern sind diese beiden Werke hier grundsätzlich nicht maßgeblich.</p> <p>Keine der im § 3 (2) d 1 - 5 enthaltenen Regelungen dienen dazu aus den derzeitigen Nicht-LRT-Waldbeständen (Kiefern-, Fichten-, Lärchenforst) einen wertbestimmenden LRT zu entwickeln. Jedoch enthält die Begründung eine diesbezügliche Formulierung, die an den § 2a (1) 2 angepasst wird. Die Liste ist nicht abschließend, sondern bildet nur beispielhaft die gängigsten Nicht-standortheimischen Waldbaumarten ab, die sich in Forsten finden. Die fachliche Begründung des § 3 (2) d Nr. 4 findet sich in § 2 (Besonderer Schutzzweck) der Verordnung.</p>
	<p>k) Zu §3 Abs. 2 Nr. d 3: Kahlschlag ist bereits nach § 12 Abs. 1 NWaldLG geregelt. Darin wird eine Anzeigepflicht bei Kahlschlägen über 1ha geregelt. Aus hiesiger Sicht wird eine zusätzliche Verschärfung deshalb hinterfragt.</p>	<p>Zu 8 k) Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Zitat ist korrekt. Die Regelung der VO zielt nur auf standortheimisch bestockte (excl. Wertgebende LRT) Bestände ab. Dies beinhaltet z.Z. lediglich einen 0,84 ha großen Buchenbestand, der zwar auch einen LRT darstellt, aber für dieses FFH-Gebiet nicht signifikant ist. Dieser LRT könnte, beließe man es bei der gesetzlichen Regelung, ohne weiteres vollständig geschlagen werden.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Das heißt, dass die Regelung, abgestellt auf vorhandene Schutzgüter, gebietsbezogen angepasst werden musste.
9	<p><u>Fachdienst 61, Stellungnahme vom 23.08.2018</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind für das o.g. Gebiet folgende Festlegungen getroffen worden: Vorranggebiet Natur und Landschaft, Wald mit besonderer Schutzfunktion, Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung. Im aktuell vorliegenden Entwurf 2018 der 1. Änderung des RROP 2004 – sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung befinden sich keine Vorranggebiete Windenergienutzung in der Nähe des Gebietes.</p> <p>Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf einer LSG Verordnung für das o.g. Gebiet.</p>	Zu 9) Es bestehen keine Bedenken.
10	<p><u>Schriftlich</u></p> <p>Die erreichten Klarstellungen und Ergebnisse halten wir wie folgt fest; dieses Schreiben ist dabei zugleich Einwendung im Rechtsetzungsverfahren; auf den Beginn der öffentlichen Auslegung am Tage unseres Gespräches hatten Sie uns freundlicherweise hingewiesen</p>	

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>1.</p> <p>Die öffentliche Diskussion im Landkreis folgt dem Leitmotiv, man müsse „umsetzen, was Hannover, Brüssel und die FFH-Richtlinie“ fordere. Dazu ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Vielmehr fahren im Windschatten der bekannten FFH-Problematik auch eigenständige, im Landkreis entwickelte Inhalte des Naturschutzes mit. Das kommt bspw. im Schutzzweck zum Ausdruck, wenn dort gefordert wird, „reine Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern“ umzubauen. Die reinen Nadelwaldkulturen sind kein Lebensraumtyp i.S.d. FFH-RL. Ebenfalls nicht nach der FFH-RL geboten ist die Erstreckung des Schutzzweckes auf „feuchte Kleinstbiotope in Senken und an Wege angrenzender Flutmulden als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten“.</p> <p>In unserem Gespräch hatten Sie zu § 2 Abs. 1 S. 1 erläutert, dass die Verordnung auf zwei Ermächtigungsgrundlagen beruht, nämlich zum einen auf der Umsetzung der FFH-Richtlinie und zum anderen auf der „klassischen“ Rechtsgrundlage für Landschaftsschutzgebiete. Beide Ermächtigungsgrundlagen sollen genutzt werden. Insoweit war Ihr Standpunkt, es sei zulässig, in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 als Schutzzweck den Waldumbau reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern vorzuschreiben, obwohl diese nicht lebensraumtypgebundenen Waldbiotope von der FFH-Richtlinie nicht umfasst werden. Ihre Erläuterung haben wir zur Kenntnis genommen. Wir bitten gleichwohl, die Verordnung auf das zu beschränken, was zur Umsetzung der FFH-Richtlinie unabweisbar notwendig ist.</p> <p>Nach der FFH-Richtlinie ist das geboten. Wir überreichen dazu als Anlage 2 die naturschutzfachliche Stellungnahme zu den Inhalten der LSG-Verordnung „Konau bei Braudel“, als Gutachten vorgelegt im Auftrag unseres Mandanten vom Kölner Büro für Faunistik, Herren Dr. Claus Albrecht (ö.b u vs. Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW) und Dr. Thomas Esser. Das Gutachten verhält sich auch zum zweiten Schwerpunkt der Einwendung:</p>	<p>Zu 1)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Veranlassung der Schutzgebietsausweisungen im Landkreis, so auch im Bereich der Konau, ist die Verpflichtung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (RL), z.Z. die hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete.</p> <p>Wie aus der Basiserfassung des NLWKN 2016 ersichtlich ist, beinhaltet das FFH-Gebiet nicht nur Lebensraumtypen(LRT) gem. Anhang der FFH-RL, sondern auch andere Wald-Biotoptypen.</p> <p>Aufgrund einer Erlasslage (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) sind der UNB die Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung /Sicherung guter Erhaltungszustände des in der Konau wertgebenden LRT 9190 vorgegeben. Diese Erlasslage wurde 1:1 umgesetzt, es wurden diesbezüglich keine (grundsätzlich zulässigen) weitergehenden Auflagen formuliert. Dieser Aspekt umfasst lt. Basiserfassung 60,81%, also 28,14 ha des Gebiets. Auf 37,38 ha, also 17,29% des FFH-Gebietes stocken Waldbestände aus Fichte (Picea abies), Kiefer (Pinus sylvestris) und Lärche (Larix europaea), überwiegend in Reinkultur.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Diese Bestände sollen gemäß dem Schutzzweck grundsätzlich in Mischwälder aus standortheimischen Waldbäumen überführt werden, wobei die Kiefer auch eine solche Art zu bezeichnen ist. Dies nicht nur aus gesetzlich begründeten, waldbaulichen Gründen (vgl. § 11(2) 2 und 4 NWaldLG – ordnungsgemäße Forstwirtschaft) sondern auch deshalb, weil die an die FFH-LRT direkt angrenzenden o.a. monokulturellen Bestände nicht lebensraumtypischer Baumarten sich bereits in die LRT hinein erfolgreich aussamen und so die LRT erheblich beeinträchtigen werden.</p> <p>Insofern ist es unabdingbar das o.a. Ziel im Schutzzweck, der keine verbindliche Vorschrift oder ein Verbot darstellt, aufzunehmen.</p> <p>Unabhängig davon steht bei der Ausweisung von Schutzgebieten dem Ordnungsgeber ein weites Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung der Verordnungsinhalte zu, es ist das gesamte Gebiet und grundsätzlich alle Arten und Lebensräume zu betrachten (vgl. § 39 BNatSchG: Allgemeiner Artenschutz). § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) spricht vom Schutz „von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ und nicht nur vom Schutz von Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>2. „Kernproblem“ des Standortes ist, dass er vorwiegend sekundär durch Anpflanzung entstanden ist Die potenziell natürliche Vegetation läuft auf einen Buchenwald hinaus. Insofern müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass der vorhandene Eichenlebensraumtyp 9190 gepflanzt und gepflegt worden ist; dieser bestandserhaltenden Pflege bedarf er weiterhin, soll er nicht durch die wüchsigeren Buche verdrängt werden. Vor diesem Hintergrund drohen einige der aus dem Erlass übernommenen Verbotsvorschriften kontraproduktiven Gehalt zu bekommen; der Erlass verfolgt die Grundrichtung, durch Einschränkung der Bewirtschaftung den Spielraum für die natürliche Entwicklung zu vergrößern. Für das hiesige Gebiet verkehrt sich diese Grundlinie in ihr Gegenteil, wenn wir nicht gemeinsam an einigen Stellen des Verordnungstextes gegensteuern Wir haben dazu in unserem Gespräch einige Ansätze erarbeitet; sie seien hier zusammengefasst.</p>	<p>Zu 2) Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist wohl zutreffend, dass die im FFH-Gebiet stockenden Wälder anthropogenen Ursprungs sind. Es ist auch zutreffend , dass deshalb Waldbiotoptypen durch menschliche Bewirtschaftung und Pflege dort stocken können, wo sie natürlicherweise, ohne menschliches Zutun, nicht vorkämen – solche wären dann unter dem Begriff der potenziell natürlichen Vegetation (PNV) zu fassen. Die Definition der Lebensraumtypen der FFH-RL stellt nur auf die tatsächlich vorhandenen Bestände ab und nicht auf deren Entstehungsgeschichte. So wurde der LRT 9190 in der Konau nach feststehenden Kriterien kartiert und festgestellt. Es ist zutreffend, dass der LRT 9190, ein eichenbetonter LRT, also der einer sogenannten Lichtbaumart, vor allem dann einer Pflege bedarf, wenn er auf Standorten stockt, die von Natur aus eine andere PNV mit dominierenden Schattbaumarten aufweisen, in der Regel nährstoffreichere Standorte. So ist es auch in der Konau, wie es die Bodenübersichtskarte (BÜK 50) zeigt. Z.T., insbesondere im Südosten des Gebietes, stehen anlehmige Böden an, deren PNV ein Buchenwald ist. Ein entsprechender Bestand findet sich als (nicht signifikanter) LRT 9110 in der Mitte der Konau. Weiterhin ist dieses Potenzial auch am erfolgreichen Aussamen der Buche in einigen Gebietsteilen, insbes. südwestlich gelegen, nachvollziehbar.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Inwieweit die Vorgaben des „Walderlasses“ zum LRT 9190 kontraproduktiv zu seinem Erhalt sein sollen, sei dahingestellt, s. dazu Nr. 3).
3.	In § 1 Abs. 2 S. 3 soll es im Verordnungstext statt „alten Eichenmischwald“ heißen „alten, vorwiegend sekundär durch Anpflanzung entstandenen Eichenmischwald“. Zusätzlich soll in der Begründung auf den vorstehend unter Ziff. 1 beschriebenen Umstand eingegangen werden.	Zu 3) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die unter Nr. 2 behauptete Kontraproduktivität der Inhalte des Walderlasses, ist an diesem Einwand nicht nachvollziehbar. Wie unter Nr. 2 dargelegt, stellt die FFH-RL auf vorhandene LRT ab, wobei deren Genese unwesentlich ist. Von daher ist hierauf in der Verordnung auch nicht zwingend einzugehen.
4.	In § 1 Abs. 2 S. 5 bleiben die „Kiefern“ aus der Aufzählung der naturfernen Nadelwaldbestände heraus; diese wird eingeschränkt auf „Fichte, Lärche und Douglasien“.	Zu 4) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die unter Nr. 2 behauptete Kontraproduktivität der Inhalte des Walderlasses, ist an diesem Einwand nicht nachvollziehbar. Wie unter Nr. 1 bereits ausgeführt, ist die Kiefer (Pinus sylvestris) in Beimischung eine im LRT 9190 lebensraumtypische Baumart, insofern in Beimischung also auch eine gem. § 2a (1) 2 LSG-VO geeignete Baumart für Mischwälder. Jedoch erfolgt in § 1 (2) S.3 eine Beschreibung des derzeitigen Zustandes von Gebietsteilen. Auch die dort vorhandenen Kiefermonokulturen sind als naturfern zu beschreiben, dies kann an dieser Stelle nicht entfallen, da der Ausgangszustand die Begründungen für den daraus abzuleitenden Schutzzweck (hier: Entwicklung) liefert.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
5.	<p>Zu § 2 Abs. 1 S 2 Ziff. 5 hatten Sie erläutert, mit dem Ausdruck „feuchte Kleinstbiotop“ die mit dem Radlader am Wegesrand geschobenen Versickerungsmulden zu meinen. Wir waren uns einig, dass solche Maßnahmen der Wegeunterhaltung Amphibienlebensräume schaffen können und deshalb positiv zu bewerten sind. Derartiges Handeln soll zulässig bleiben. Wir haben uns im Ergebnis gleichwohl darauf verständigt, Ziff. 5 vollständig zu streichen, um einem eventuell weitergehenden rechtlichen Gehalt vorzubeugen.</p>	<p>Zu 5) Der Anregung wird gefolgt.</p>
6.	<p>Zu § 2 Abs. 3 S 1 hatten wir angeregt, statt von einem „hohen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil“ von einem „angemessenen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil“ zu sprechen Insbesondere im westlichen Gebietsteil sind die Bestände jung; ein hoher Altholzanteil kann dort naturgemäß in überschaubaren Zeiträumen nicht erreicht werden Sie hatten hingegen auf dem Wortlaut bestanden, um damit das anspruchsvolle Ziel deutlich zu machen, zugestanden hatten Sie, damit nicht über die Wirklichkeit der Bestände hinauszugehen</p> <p>Zur Aufzählung der „Sandbirke“ (<i>Betula pendula</i>) hatte Herr Dr. Albrecht darauf hingewiesen, dass deren vereinzelte Herausnahme Voraussetzung für das Aufkommen von Eichennaturverjüngung sein könne. Insoweit sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass das Zurücknehmen von Birkenbeständen zur Unterstützung der Anlage von Kulturen für Eichen nicht verboten sein soll.</p>	<p>Zu 6) Der Anregung wird teilw. gefolgt. Ein kontinuierlich hoher Anteil von Habitatbäumen-, Tot- und Altholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In einer LSG –VO sind Verbote abschließend geregelt, hier im § 3. Maßgeblich sind also die dort enthaltenen Verbote. Die Art einer Bestandpflege in LRT bei Verjüngungsmaßnahmen zugunsten der Eiche wird im § 3 (1) 8 b abschließend geregelt – es wird dort ein Mindestergebnis vorgegeben. Wie dies im Einzelnen erreicht wird bleibt dem Bewirtschafter überlassen, so auch die Behandlung übermäßigen Birkenanfluges. Eine Anpassung der Begründung ist nicht erforderlich.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
7.	<p>Zu § 2 Abs. 4 war angeregt worden, das Wort „unterstützt“ durch das Wort „umgesetzt“ zu ersetzen, weil eine Unterstützung im Förderjargon nur die Teilförderung meint, aber Einigkeit dahin besteht, dass auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung eine Förderung aus Landesmitteln erreicht werden sollte.</p>	<p>Zu 7) s. Nr. 3 h)</p>
8.	<p>In § 3 Abs. 1 Ziff. 7 wird der einleitende Halbsatz auf den Singular ausgerichtet, so dass dort zukünftig von dem wertbestimmenden Lebensraumtyp die Rede sein wird. Zu lt. a) waren wir einig, dass das Wort „oder“ hinter „einzeltammweise“ eingefügt werden soll. Die Ausdrücke „Femelhieb“ und „Lochhieb“ sind in Teil C des gemeinsamen Runderlasses von MU und ML vom 21 Oktober 2015 definiert, so dass für die lichtbedürftige Eiche das Problem entsteht, dass die freigestellten Kahlhiebe immer noch zu klein sind, um ausreichende Belichtungsverhältnisse zu schaffen.</p> <p>Der Leitfaden des Landes selbst erkennt dies. Es heißt auf Seite 36 des Leitfadens wörtlich</p> <p>„Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens (Hervorhebung hier) die doppelte Flächengröße erforderlich“.</p> <p>Schon die Vorgabe „aus Hannover“ geht also bei den Kahlhieben auf wenigstens 0,4 ha; dann kann man auch gleich der Empfehlung der forstlichen Versuchsanstalt folgend auf 0,5 ha gehen.</p> <p>Auch dazu verhält sich die beigefugte naturschutzfachliche Stellungnahme des Kölner Büros für Faunistik.</p>	<p>Zu 8) s. Nr. 3 j) Der Anregung wird nicht gefolgt. § 3 (1) 7 und 8 stellen auf Wald-LRT ab. § 3 (2) d stellt auf die Nutzung von Nicht-LRT-Wald ab. Die Vorgaben des § 3 (1) gelten ohnehin nicht für den § 3 (2) – hierzu bedarf es keiner gesonderten Formulierung. Im § 3 (2) d sind einige Vorgaben für den Nicht-LRT-Wald enthalten, die einerseits die gesetzlichen Vorgaben des § 11 NWaldLG präzisieren (Nr. 2) andererseits erforderlich sind, um Beeinträchtigungen (benachbarter) LRT-Bestände zu verhindern (Nr. 3 und 5). Lediglich Nr. 5 ist dabei angelehnt an die Vorgaben zu LRT-Wald gem. Erlass. Aus dem weiteren Kontext ergibt sich m.E., dass der Einwand dahingehend zu verstehen ist, dass im § 3 (2) eine Freistellung von den Verboten des § 3 (1) 7 und 8, zumindest tlw., erfolgt. Das hieße, dass sich die Verordnung in Teilen gleich selbst wieder aufheben würde. Dies ist grundsätzlich unsinnig, da man hier keinen Einzelfall freistellte sondern eine generelle Regelung trafe – derartige Regelungen wären dann aber a priori obsolet gewesen. Da es sich aber um Vorgaben des Walderlasses handelt, besteht hier keinerlei Ermessen seitens des Verordnungsgebers eine Freistellung vorzunehmen.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Die Problematik des Lochhiebes ist nur ein Beispiel, wo eine schematische Übernahme irgendwelcher allgemeinen Vorgaben gerade beim Eichenlebensraumtyp 9190 kontraproduktiv sein kann. In dieser Stellungnahme sind weitere Beispiele angeführt</p> <p>-Wir hatten Sie deshalb gebeten, in § 3 Abs. 2 lt. e) eine Formulierung aufzunehmen, die dahingeht, die Vorgaben des Abs. 1 nicht gelten zu lassen für e) Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 9190“.</p> <p>Diese Formulierung hatten Sie als zu weitgehend zurückgewiesen; Sie hatten stattdessen auf den Managementplan hingewiesen, wo Einzelheiten festgehalten werden sollten. Dazu haben wir ausgeführt, dass ein Managementplan der richtige Ort ist, Einzelheiten eines widerspruchsfreien Rechtstextes auszubreiten, aber der Managementplan nicht der Ort sein kann, schräge Verordnungformulierungen glattzuziehen Es ist deshalb aus unserer Sicht nach wie vor notwendig, eine Formulierung zu finden, die die Zielkonflikte abfängt, und zwar im Verordnungstext selbst.</p> <p>Dies gilt auch für das notwendige Aufarbeiten der Bestände nach Windwurf, Schneebruch und ähnlichen Kalamitäten, wo insbesondere auch die Einschränkungen zum Befahren nicht dazu führen dürfen, dass wertvolles Holz mangels Erreichbarkeit im Wald liegenbleibt.</p> <p>Die Freistellung könnte deshalb auch wie folgt formuliert werden</p> <p>„e) Das Aufarbeiten der Bestände nach Windwurf, Schneebruch und ähnlichen Kalamitäten sowie zur Förderung des Lebensraumtyps 9190“.</p>	<p>Zu e) Der Anregung wird nicht gefolgt. In einer LSG –VO sind Verbote abschließend geregelt, hier im § 3. Maßgeblich sind also nur die dort enthaltenen Verbote. Es ist mithin alles erlaubt, was dort nicht verboten ist. Es gibt in einer LSG-VO kein allgemeines Veränderungsverbot wie in einem NSG. Da die Verordnung keine Verbote zu den vorgetragenen Tatbeständen enthält sind sie demnach erlaubt und bedürfen keiner gesonderten Freistellung. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung und Unterhaltung, die auch im Nachgang der angesprochenen Naturereignisse regelmäßig erforderlich werden sind bereits im § 3(2) freigestellt.</p>
9.	<p>In § 3 Abs. 1 Ziff. 7 lt. f) wird (Bezug auf Leitfaden Seite 45) eingefügt, „...erforderliche plätze - oder streifenweise Bodenverwundung“</p>	<p>Zu 9) Der Anregung wird gefolgt. s. Nr. 3 I)</p>
10.	<p>In § 3 Abs. 1 Ziff. 7 wird der zweite Halbsatz in lt. g) („Moorwälder...“) gestrichen.</p>	<p>Zu 10) Der Anregung wird gefolgt. Es existieren keine Moore bzw. Moorwälder im Gebiet.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
11.	<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 7 lt. h) bleibt anzumerken, dass die Frist von „mindestens 10 Werktagen“ zu lang bemessen ist. Es wird gebeten, schlicht zu formulieren: „Wenn dieser nicht vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg“ angezeigt worden und ... ist“.</p>	<p>Zu 11) Der Anregung wird nicht gefolgt. s. Nr. 3m)</p>
12.	<p>Wir hatten angeregt, am Ende von § 3 Abs. 1 Ziff. 8 lt. a) folgendes einzufügen, um damit die Vorgaben der lt. aa) - dd) den Realitäten anzupassen' „...soweit Bestand und Kalamitätslage dies zulassen“.</p> <p>Dazu hatten Sie angemerkt, dann könne denklogisch nicht mehr von einem „Erhaltungszustand C“ ausgegangen werden mit der Folge, dass eine Abweichung nach Ziff. 7 freigestellt sei. Wir haben dazu angemerkt, dass dies nur richtig ist, solange die Kalamität keinerlei Bestand mehr übrig lässt, dieser Fall aber ja gerade abgewendet werden soll. Wir möchten deshalb an unserer Anregung festhalten.</p>	<p>ZU 12) Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bestand ist gegeben, auf den sich die Regelungen der LSG-VO beziehen. Insofern lässt er die exakt darauf abgestellten Regelungen zu. Jedoch kann es keine generelle Freistellung in der Verordnung geben, die, abgestellt auf unvorhersehbare, zukünftig mögliche Ereignisse, die Regelungen für Wald-LRT außer Kraft setzen, wobei die Entscheidung wann und wo diese Freistellung greift, dann auch noch dem Waldbewirtschafter überlassen werden soll. Dies stellt keine angemessene Sicherung eines FFH-LRT dar.</p>
13	<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 12 hatten Sie erläutert, dass die Einschränkung nicht gilt für Schilder, in denen bspw. der Eigentümer auf die Zertifizierung seines Waldes hinweist. Auch solche vom Eigentümer aufgestellten Tafeln können „Besucherinformationen zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung“ sein.</p>	<p>Zu 13) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht widersprochen. Im Zweifel empfiehlt sich eine formlose Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
14.	<p>Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 13 waren wir einig, dass in der Begründung klargestellt wird, dass „Gesellschaftsjagden“ freigestellt sind und nicht unter den Veranstaltungsbegriff fallen. Sie hatten dazu sogar angeboten, § 3 Abs. 2 zu erweitern um einen ht. f), wonach freigestellt wäre „die ordnungsgemäße Jagdausübung“.</p>	<p>Zu 14) Der Anregung wird gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
15.	Zu § 3 Abs. 2 lt. d) hatten wir erbeten, die jeweilige Einschränkung „in standortheimisch bestockten Beständen“ (Ziff. 3) bzw. „aus standortheimischen Arten“ (in Ziff. 4) zu streichen.	Zu 15) Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziffer 3 wird auf den derzeit einzigen, 0,84 ha großen Bestand mit standortheimischer, hier sogar lebensraumtypischer (LRT 9110) Bestockung abgestellt. Die in diesem Absatz immanente Kahlschlagregelung und die beschreibende Wortwahl sind unverzichtbar – s. Nr. 3 q. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziffer 4 gilt z.Z. für den gleichen Bestand. Auch, wenn ein LRT in einem FFH-Gebiet nicht signifikant ist, soll er nicht in einen Nachfolgebestand aus nicht standortheimischen Bäumen überführt werden können. Dies widerspricht dem Besonderen Schutzzweck (§ 2a (1) 2 der Verordnung), in dem das Ziel einer langfristigen Entwicklung des Gebiets formuliert wird.
16.	Zu § 7 hatten Sie klargestellt, dass bei hoheitlichen Maßnahmen auch die Kostentragungspflicht bei den öffentlichen Stellen liegt und der Eigentümer lediglich nach Maßgabe eines nach Anhörung ergangenen Verwaltungsaktes dulden müsste	Zu 16) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. S. Nr. 3h).
17.	Soweit die Zusammenfassung des Gespräches, die ich hier wie gesagt zugleich als Einwendung niederlege; ich hoffe, alles richtig wiedergegeben zu haben.	Zu 17) Es erfolgt eine Information seitens der UNB nach Erarbeitung und Freigabe der Vorlagen für den Fachausschuss UNLF am 29.11.2018 durch Landrat Schulz.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Wir hatten besprochen, dass wir uns vor dem Inkrafttreten der Verordnung noch einmal abstimmen. Im Vordergrund der Abstimmung wird die erwähnte Klausel zur rechtlichen Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Bewirtschaftungseinschränkung und Forderung des Lebensraumtypes 9190 stehen. Unseren Vorschlag dazu entnehmen Sie bitte dem obigen Text.</p> <p>Unabhängig davon bitte ich um Verständnis, wenn wir hier noch einmal unsere Grundsatzposition bekräftigen, wonach mit einer ordnungsrechtlichen Unterschutzstellung für die Sache des Waldes nichts gewonnen ist. Vielmehr bedarf es der sorgenden Pflege, die niemand anderes als der Eigentümer gewährleisten kann. Das, was wir draußen vorfinden, bezeugt besser als jede verbale Beteuerung, dass die Eigentümer in der Vergangenheit diese ihre Aufgabe so wahrgenommen haben, dass damit heute Schutzwürdiges entstanden ist. Die Tatsache, dass vor diesem Hintergrund eine formulierungsschräge Verordnung als ungerechtfertigte Einengung, mithin als „Strafe“, empfunden wird, müsste einleuchten. In diesem Zusammenhang schmerzt es besonders, dass der vorliegende Verordnungsentwurf über das Habitatschutzrecht hinausgeht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage: Naturschutzfachliche Stellungnahme (Gutachten) zu den Inhalten der LSG-Verordnung „Konau bei Braudel“

Inhalt

Anlage: Naturschutzfachliche Stellungnahme zu den Inhalten der LSG-Verordnung „Konau bei Braudel“

1. Anlass	4
2. Methoden und Datengrundlagen	6
3. Beschreibung und Bewertung des FFH-Gebiets „Konau bei Braudel“	7
3.1 Abgrenzung des FFH-Gebiets	7
3.2 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihre Bewertung	8
3.2.1 Angaben nach Standard-Datenbogen	8
3.2.2 Bewertung der vorkommenden Lebensraumtypen nach eigenen Erhebungen	8
3.3 Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.. ..	12
4. Stellungnahme zu den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Konau bei Braudel“	13
4.1 Inhalte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet	13
4.2 Inhalte der Begründung zur Verordnung	18
4.3 Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 9190 laut Entwurf der Schutzgebietsverordnung	20
5. Fazit: Inhalte der Schutzgebietsverordnung, die nicht dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie unterliegen und Be- deutung kleinflächiger Kahlschläge zur Erhaltung des LRT 9190 im FFH- Gebiet „Konau bei Braudel“	24

Literatur und sonstige verwendete Quellen

1. Anlass

Die Europäischen Naturschutzrichtlinien Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) in der kodifizierten Fassung von 2009 und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/93/EWG, AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206) von 1992 verpflichten die Mitgliedsstaaten der EU, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten, das als Schutzgebietssystem NATURA 2000 bezeichnet wird. Dieses Schutzgebietsnetz besteht aus nach den Kriterien der FFH-Richtlinie ausgewiesenen „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sowie aus nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen „besonderen Schutzgebieten“ (special protected areas, SPA) für bestimmte Vogelarten

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten der EU in den ausgewiesenen Schutzgebieten Sorge dafür tragen, dass die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten durch geeignete Maßnahmen in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt oder ein bereits günstiger Erhaltungszustand aufrechterhalten werden kann. Die Schutzgüter in den ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten dürfen sich zudem nicht verschlechtern.

Artikel 6, Absätze 1 und 2 finden ihre Entsprechung in § 32 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Ausweisung der FFH- und Vogelschutzgebiete als nationale Schutzgebiete regelt und zudem festlegt, dass geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen sollen, „dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird“. Nach § 25 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wird die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete durch die Landesregierung getroffen.

Das 46,73 ha große FFH-Gebiet DE 3033-331 „Konau bei Braudel“ mit der landesinternen Nummer 278 ist durch das Land Niedersachsen im Jahr 2005 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) vorgeschlagen und 2007 als solches bestätigt worden. Zur Sicherstellung der

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Anforderungen, die sich nach § 32 BNatSchG für den Schutz des so benannten FFH-Gebiets ergeben, soll eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 19 NAGBNatSchG erfolgen. Clemens-August Graf Grote als Eigentümer der Flächen des Schutzgebiets hat das Kölner Büro für Faunistik gebeten, die Unterschutzstellung einer fachlichen Überprüfung zu unterziehen und dabei zu folgenden Aspekten Stellung zu beziehen:

- Sind die Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung geeignet, den geforderten „günstigen“ Erhaltungszustand für den zu schützenden Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachhaltig zu gewährleisten? Gibt es einen fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Formulierung von Schutzzwecken, Verboten, Ausnahmen und Befreiungen sowie vorgesehenen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, sofern diese nicht unmittelbar mit den Zielen der FFH-Richtlinie verknüpft werden können? Ist insbesondere das Verbot von Kahlschlagen und die Beschränkung der Bewirtschaftung auf Einzelstammentnahmen, Femel- oder Lochhiebe geeignet, Eichenwälder im hier betrachteten Gebiet dauerhaft zu erhalten? Diese Frage ergibt sich im vorliegenden Fall vor allem aus dem Grund, dass es sich bei dem vorkommenden Lebensraumtyp (LRT) um eine zumindest in Teilen „sekundäre“, also durch Anpflanzung entstandene Ausprägung handelt, die eher zu einer Entwicklung eines Buchenwaldes führen würden.

Zur Klärung der beschriebenen Fragen wurde das FFH-Gebiet begangen und die vorkommenden Schutzgüter nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie vollständig erfasst. Die Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgte nach den Vorgaben des NLWKN (2012, 2014).

2. Methoden und Datengrundlagen

Wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, erfolgte die Bewertung der aktuellen Vorkommen des Lebensraumtyps (LRT) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch eine Begehung vor Ort und die damit verbundene Erfassung der vorhandenen Vegetation und ihrer Ausprägung. Dabei wurden die Vorgaben des NLWKN (2012, 2014) zugrunde gelegt. Hier enthalten sind die Kartierungshinweise zur Abgrenzung des LRT gegenüber nicht LRT-relevanten Ausprägungen (NLWKN 2014) sowie die Bewertungsgrundlagen zur Einstufung des Erhaltungszustands des LRT 9190 nach den vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Vorlagen mit Hinweisen zu den landesspezifischen Ausprägungen (NLWKN 2012 mit Korrekturen 2015).

Die Ergebnisse der Erfassung sind im nachfolgenden Kapitel 3 dargestellt. Eine Bewertung, inwiefern die im Verordnungsentwurf zum Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“ vorgesehenen Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Flächen des LRT auch als geeignet anzusehen sind, um den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie nachzukommen, erfolgt in Kapitel 4

3. Beschreibung und Bewertung des FFH-Gebiets „Konau bei Braudel“

Nachfolgend wird das FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ näher beschrieben. Entscheidend sind hierbei die Vorkommen der schutzwürdigen Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen 1 und II der FFH-Richtlinie. Wie in Kapitel 2 dargestellt, hat eine eigenständige Begehung des FFH-Gebiets und Bewertung der Vorgefundenen Lebensraumtypenbestände stattgefunden. Diese werden als Ergänzung der offiziellen Meldeunterlagen und der dazugehörigen Bewertungen mit aufgeführt. Sie erlauben einen detaillierteren Blick auf die einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) in den unterschiedlichen Teilflächen.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

3.1 Abgrenzung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet hat eine Fläche von 46,73 ha. Es setzt sich aus Eichen- und Eichenmischwäldern, klein flächigen Buchenwäldern (etwa 0,8 ha) sowie Nadelholzbeständen zusammen. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

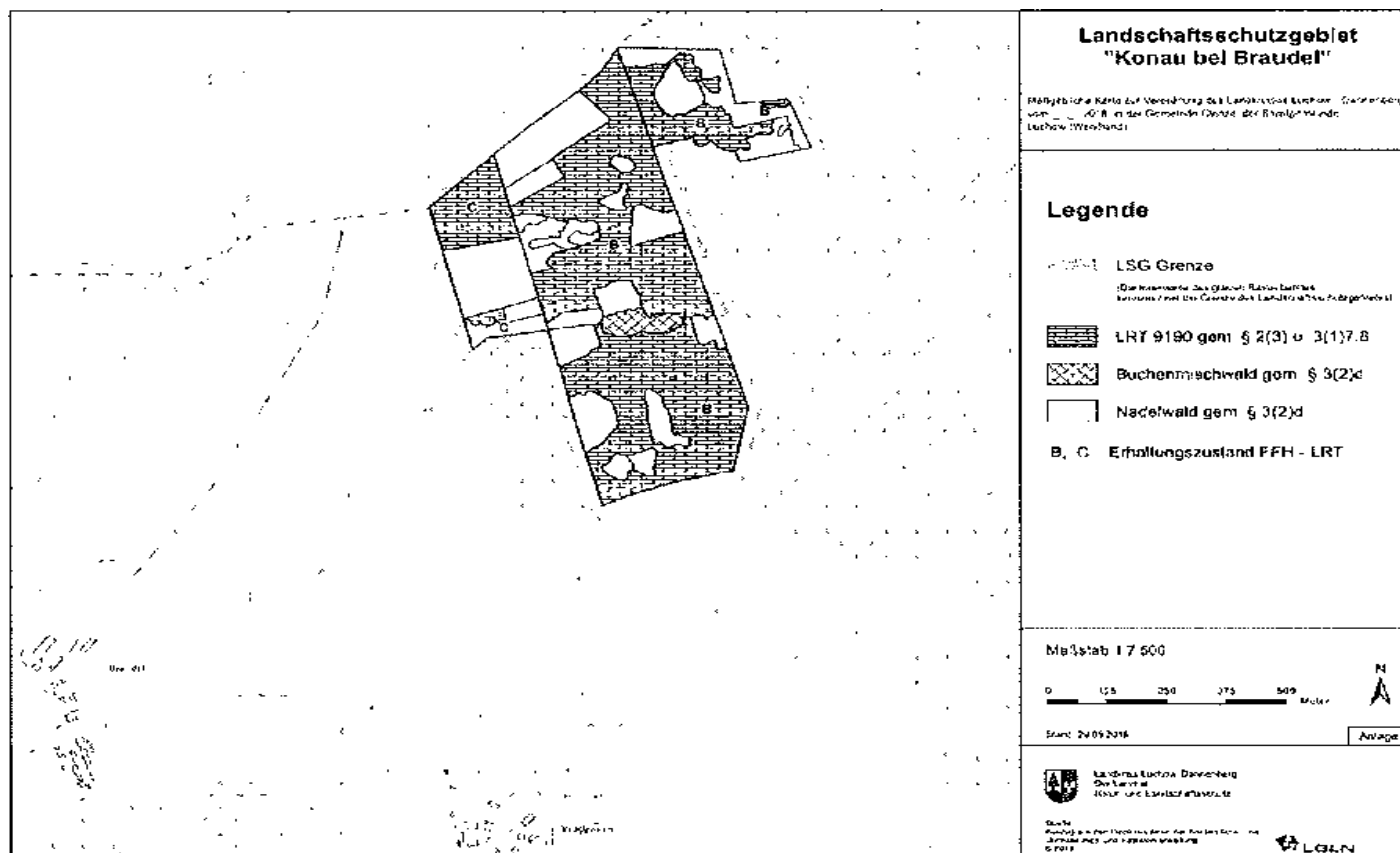


Abbildung 1:

Abgrenzung des FFH-Gebiets „Konau bei Braudel“ nach Angaben des LANDKREISES LÜCHOW-DANNENBERG (Entwurf, abgerufen am 25.07.2018). Dargestellt ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG), die deckungsgleich mit der Grenze des FFH-Gebiets ist. Aufgeführt sind auch die Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Bewertung ihres Erhaltungszustands sowie der Flächen, die keinem Lebensraumtyp

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

nach
Anhang I der FFH- Richtlinie zugeordnet werden können

3.2 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und ihre Bewertung

3.2.1 Angaben nach Standard-Datenbogen

Gemäß Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ sind die Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen maßgeblich für die Meldung des Gebiets. Im Gebiet kommt außerdem der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald vor, allerdings in nicht signifikanter Repräsentativität (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I, FFH-Gebiet **DE-3031-331 „Konau bei Braudel“** gemäß Standard-Datenbogen (Stand. August 2017).
Lebensraumtyp' Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie; **Bewertung Lebensraumtypen' Repräsentativität** = Ausprägung im Vergleich zu anderen Vorkommen, A. hervorragend, B. gut, C. signifikant, D = nicht signifikant, **Erhaltungszustand.** A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung, * prioritär Lebensraumtyp.

Code	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Repräsentativität	Rel. Größe.	Erh.-zustand	Gesamt-W
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0,80	D			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	28,00	A		B	B

Die Repräsentativität der LRT 9190 wird als hervorragend eingestuft. Dies bedeutet, dass die Vorkommen im Vergleich zu anderen Vorkommen in derselben naturräumlichen Haupteinheit als besonders gut ausgeprägt und vergleichsweise großflächig bewertet worden sind. Der Erhaltungszustand des LRT 9190 ist als gut ausgeprägt angegeben, wobei an der in Kapitel 3.1 dargestellten Karte zu erkennen ist, dass neben guten Ausprägungen auch mittlere bis schlechte Ausprägungen des LRT im Gebiet vorhanden sind. Dies betrifft vor allem die östlichen Teilflächen des Gebiets.

3.2.2 Bewertung der vorkommenden Lebensraumtypen nach eigenen Erhebungen

Die eigenständigen Erhebungen kommen zu vergleichbaren Ergebnissen, wie sie in den offiziellen Meldeunterlagen dargestellt sind. Sie erlauben jedoch noch eine genauere Bewertung der einzelnen Teilflächen, in denen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Vorkommen,

In der nachfolgenden Karte sind alle Teilflächen, die als FFH-Lebensraumtypen einzuordnen sind, abgegrenzt Sie werden entsprechend der in der Karte aufgeführten Nummerierung textlich beschrieben Alle weiteren Flächen, die nicht nummeriert worden sind, können keinem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet werden

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

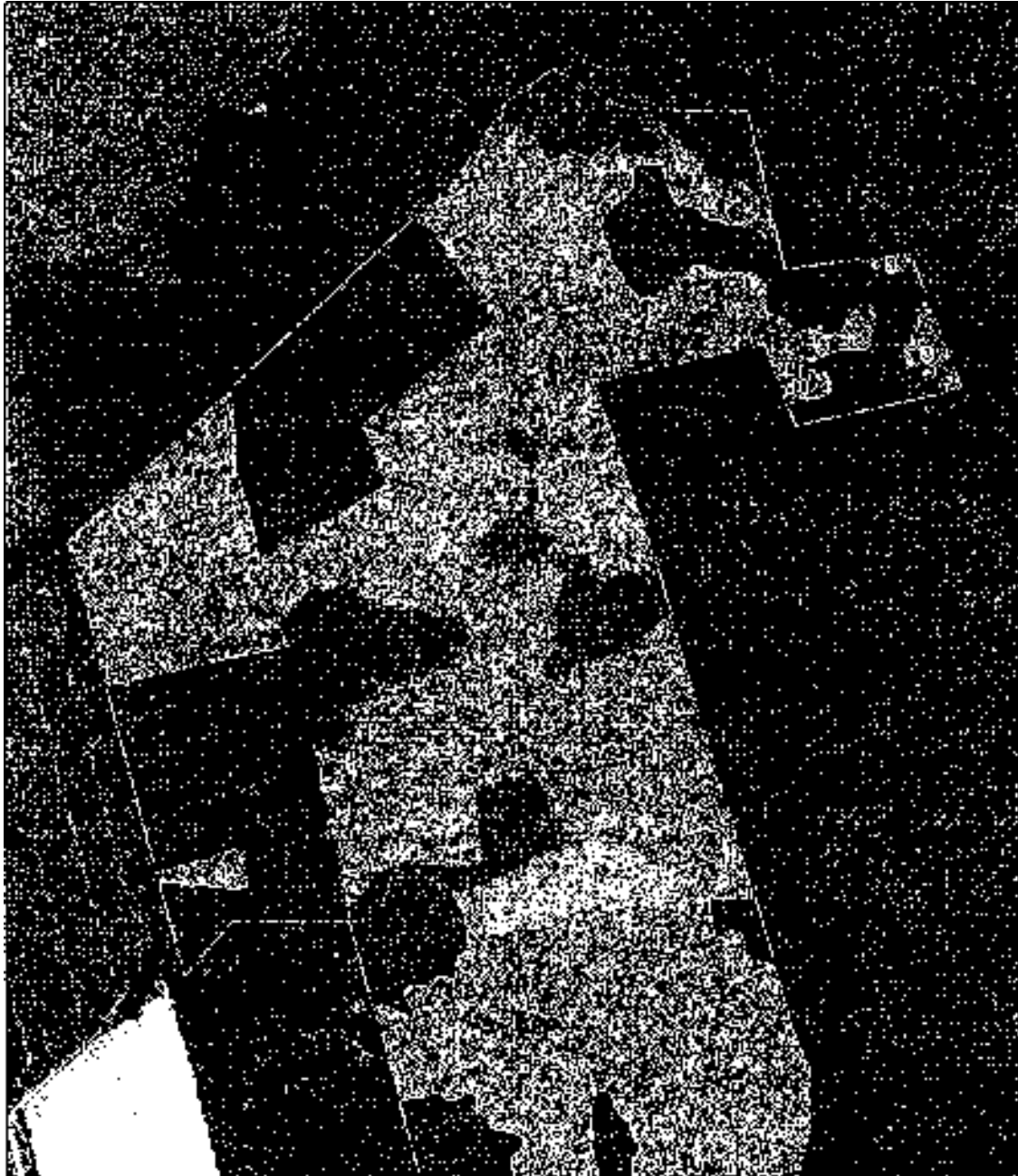


Abbildung 2: Abgrenzung der kartierten Teilflächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 im Nordwesten des geplanten LSG ist dem LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) zuzuordnen. Hier befindet sich ein eher junger Eichenwald, der in der einzig vorhandenen Baumschicht aus überwiegend Eichen ungefähr gleichen Alters (BHD meist 15-25 cm) besteht. Vereinzelt kommen Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vor. Der Bestand verfügt über weniger als 3 lebende Habitatbäume pro Hektar und weist höchstens 1-3 Stück liegendes und stehendes starkes Totholz pro Hektar auf.

In der Strauchschicht kommt nur eine lebensraumtypische Art (*Frangula alnus*) vor. Daneben tritt sehr vereinzelt etwa 1 m hoher Jungwuchs der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) auf. Die Krautschicht umfasst mindestens 8 lebensraumtypische Arten, in vielen Bereichen wird sie von *Vaccinium myrtillus* dominiert.

Der Bestand ist relativ homogen. Aufgrund seiner relativen Strukturarmut und seines eher jungen Alters besitzt dieses Waldstück nur eine mittlere bis schlechte Ausprägung (Kategorie C).

Teilfläche 2

Auch Teilfläche im nördlichen mittleren Bereich ist dem LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) zuzuordnen. Es handelt sich um einen Eichenwald mit mindestens zwei Waldentwicklungsphasen. Der Altholzanteil beträgt etwa 20-35 %. Es sind mehr als 6 lebende Habitatbäume pro Hektar sowie mehr als 3 liegende und stehende Stämme Totholz pro Hektar vorhanden.

In der Strauchschicht kommt nur eine lebensraumtypische Art (*Frangula alnus*) vor, daneben tritt z.T. viel *Fagus sylvatica* (> 25 %) in der Strauchschicht und stellenweise auch in der Baumschicht auf. Die Krautschicht umfasst mindestens 9 lebensraumtypische Arten, in vielen Bereichen ist *Vaccinium myrtillus* vorherrschend.

Insgesamt ist die Teilfläche durch den relativ hohen Buchenanteil in der Strauchschicht und in der 2. Baumschicht durch einige wenige Fahrspuren beeinträchtigt. Alles in allem besitzt dieses Waldstück eine gute Ausprägung (Kategorie B).

Teilfläche 3

Bei Teilfläche 3 im nordöstlichen Bereich handelt es sich ebenfalls um den LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) Hier befindet sich ein ausgedehnter Eichenwald mit mindestens zwei Waidentwicklungsphasen Der Altholzanteil beträgt etwa 20-35 % Es sind mehr als 6 lebende Habitatbäume pro Hektar sowie 1-3 liegende oder stehende Stämme Totholz pro Hektar vorhanden.

In der Strauchschicht fehlen typische Straucharten weitgehend; daneben tritt z.T. viel *Fagus sylvatica* (> 25 %) in der Strauchschicht und stellenweise auch in der 2. Baumschicht auf Die Krautschicht umfasst mindestens 8 lebensraumtypische Arten; stellenweise ist *Vaccinium myrtillus* vorherrschend Auf 5-10 % der Fläche treten Nährstoffzeiger (*Urtica dioica*, *Galium aparine*) auf

Es liegen geringfügige Zerschneidungen durch Wege vor Außerdem gehören zwei kleine Exklaven zu dieser Teilfläche, die durch Kiefernforst von der Hauptfläche getrennt sind. Aufgrund der drei letztgenannten Sachverhalte sowie dem relativ hohen Buchenanteil in der Strauchschicht und in zweite Baumschicht besitzt die gesamte Teilfläche eine (nur) gute Ausprägung (Kategorie B).

Teilfläche 4

Im Westen des geplanten LSG befindet sich ein durch Nadelwald isoliertes, eher junges und sehr klein flächiges Eichenwald-Fragment, das noch dem LRT 9190 zugeordnet werden kann. In den zwei vorhandenen Baumschichten besteht es aus Eichen unterschiedlichen Alters (meist 15-20 cm BHD, vereinzelt 30-45 cm BHD). Lebende Habitatbäume sind vorhanden, jedoch weniger als 3 Stück pro Hektar In der Fläche findet sich kein starkes Totholz.

In der Strauchschicht kommt nur eine lebensraumtypische Art (*Frangula ainus*) vor, daneben treten sehr wenige Exemplare von etwa 1 m hohem Jungwuchs der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) auf. Die Krautschicht weist mindestens 6 lebensraumtypische Arten auf und wird auf fast der gesamten Fläche von *Vaccinium myrtillus* dominiert. Es gibt keine nennenswerten Beeinträchtigungen. Aufgrund der geringen Flächengröße, der isolierten Lage, der relativen Strukturarmut sowie der überwiegend recht jungen Eichen besitzt dieses Waldstück nur eine mittlere bis schlechte Ausprägung (Kategorie C).

Teilfläche 5

Der im geplanten LSG zentral gelegene, klein flächige Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) weist zwei Waidentwicklungsphasen auf. Er besteht in der einzigen Baumschicht fast ausschließlich aus Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), die hauptsächlich viele große, mittelalte (mind. 80-jährige) Bäume umfasst und mehr als 6 lebende Habitatbäume pro ha beherbergt Totholz fehlt fast vollständig. Die Strauchschicht fehlt in weiten Bereichen, was allerdings durchaus nicht untypisch für diesen Lebensraumtyp ist. Nur randlich dominieren bis zu 6 m hohe *Fagus sylvatica*-Dickichte, die vermutlich aus Naturverjüngung hervorgegangen sind.

Die Krautschicht weist mit nur einer nachgewiesenen, lebensraumtypischen Art (*Dryopteris carthusiana*) starke Defizite auf. Insgesamt besitzt dieser Hainsimsen-Buchenwald noch eine mäßig gute Ausprägung. Aufgrund der isolierten Lage und der Klein Flächigkeit ist die Repräsentativität aber bereits im Standard-Datenbogen als nicht signifikant eingestuft worden.

Teilfläche 6

Im südlichen mittleren Bereich des geplanten LSG befindet sich ein ausgedehnter Eichenwald mit mindestens 2 Waldentwicklungsphasen, der dem LRT 9190 zuzuordnen ist Der Altholzanteil beträgt etwa 20-35 %. Es sind mehr als 6 lebende Habitatbäume pro Hektar sowie mehr als 3 liegende und stehende Stämme Totholz pro Hektar vorhanden

In der Strauchschicht kommt nur eine lebensraumtypische Art (*Frangula alypica*) vor, daneben tritt z.T. viel *Fagus sylvatica* (> 25 %) in der Strauchschicht und stellenweise auch in 2. Baumschicht auf. Die Krautschicht umfasst mindestens 10 lebensraumtypische Arten, in vielen Bereichen ist *Vaccinium myrtillus* vorherrschend Insgesamt ist die Teilfläche neben dem relativ hohen Buchenanteil in der Strauchschicht und in der 2. Baumschicht durch einen kleinen Rot- eichen-Bestand (ca. 30 Bäume) im NO der Teilfläche beeinträchtigt. Wenn man alle Aspekte berücksichtigt, so kann man dem Eichenwald noch eine gute Ausprägung zuerkennen (Kategorie B).

3.3 Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen sind keine Vorkommen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet.

4. Stellungnahme zu den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Konau bei Braudel“

Nachfolgend wird näher auf die Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung eingegangen und Stellung zum Schutzzweck sowie zur Notwendigkeit der Umsetzung von Verboten, Ausnahmen und Befreiungen genommen, soweit sie naturschutzfachliche Inhalte betreffen,

Maßgeblich für die Bewertung der Notwendigkeit der naturschutzfachlich gebotenen Schutzziele und damit einhergehenden Beschränkungen ist zunächst das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie und § 32 BNatSchG unter Berücksichtigung des Unterschutzstellungserlasses und des Leitfadens des Landes Niedersachsen.

4.1 Inhalte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

Die im Entwurf vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung (Stand: 04.07 2018) enthält Angaben zu Lage und Größe des Landschaftsschutzgebiets (§ 1), Schutzzweck (§ 2), Verboten (§ 3), Ausnahmen (§ 4) und Befreiungen (§ 5) Weitere Inhalte betreffen die Anordnungsbefugnis (§ 6), Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7), Ordnungswidrigkeiten (§ 8) sowie Angaben zum Inkrafttreten (§ 9) Aus naturschutzfachlicher Sicht relevant sind die Inhalte der §§2-5 Diese werden daher nachfolgend näher im Hinblick auf die relevanten Rechtsgrundlagen analysiert

Zu § 2 Schutzzweck:

Nach Darstellung im Schutzgebietsverordnungsentwurf bezweckt die Ausweisung des LSG die „Erhaltung und Entwicklung

- 1 charakteristischer Strukturen und Artenzusammensetzungen der bodensauren Eichenmischwälder,
2. reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern, insbesondere mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche und Buche,

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

- 3 von Altholz und Habitatbäumen,
- 4 von stehendem und liegendem Totholz,
5. feuchter Kleinstbiotope in Senken und an Wege angrenzender Flutmulden als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten,
- 6 der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der streng geschützten Fledermausarten und der besonders geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
- 7 der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.“

Gemäß Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ist Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet „die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, als naturnahe bzw. halbnatürliche Eichenmischwälder auf zum Teil nährstoffarmen Sandboden mit kleinflächigen Übergängen zu bodensau-rem Buchenwald, mit vielgestaltigen Waldrändern, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung im mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich hohen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, mit einer charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*), sowie den Pionier- und Nebenbaumarten: Zitterpappel (*Populus tremula*) und Eberesche (*Sorbus aucu- paria*) sowie den charakteristischen Arten der Krautschicht wie Heidelbeere (*Vaccimum myr- tillus*) und Pfeifengras (*Molina*), einschließlich der charakteristischen Tierarten “

Stellungnahme'

Einige der im Schutzzweck benannten Habitats und Arten stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz des FFH-Gebiets, sondern gehen darüber hinaus (siehe hierzu auch Kapitel 4.2) So ist eine Entwicklung reiner Nadelwaldstrukturen zu Mischwäldern (Punkt 2.) nicht notwendig, um dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und der Zielsetzung, den günstigen Erhaltungszustand des LRT 9190 zu erhalten oder herzu- stellen, nachzukommen. Die hier vorkommenden Nadelwälder stellen keinen FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar und unter- liegen somit auch nicht unmittelbar dem Schutzregime der FFH-Richtlinie.

Der unter den Punkten 3. und 4. genannte Erhalt und die Entwicklung von Altholz und Habitatbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz

ist ebenfalls nicht lebensraumtypbezogen dargestellt, sollte aber nur für den LRT 9190 gelten, sofern dieser überhaupt über die entsprechenden Bestände verfügt (dies ist bei den Teilflächen 1 und 4 nicht der Fall, siehe Kapitel 3.2.2)

Auch Punkt 5 bezieht sich weder unmittelbar auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie noch auf Arten, die als charakteristische Artengemeinschaften des LRT 9190 einzustufen wären und ist daher allgemein naturschutzfachlicher Natur. Hinzu kommt, dass offensichtlich nicht bekannt ist, ob sich unter den angesprochenen Amphibien- und Libellenarten überhaupt solche befinden, die als hoch schutzwürdig anzusehen sind, etwa weil sie besonders gefährdet oder selten sind, in der Begründung zur LSG Verordnung werden jedenfalls keine Amphibien oder Libellenarten genannt, die dieses Kriterium erfüllen (vgl. hierzu auch Kapitel 4.2).

Bei den unter Punkt 6. Genannten Fledermaus- und Vogelarten wird keine weitere Spezifizierung vorgenommen, d. h., es werden keine konkreten Arten genannt, bei denen entweder ein eigenständiger Schutz nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder ein Schutz als charakteristische Artengemeinschaften für den LRT 9190 notwendig wäre. Im Standard-Datenbogen (vgl. Kapitel 3.3) sind ebenfalls keine Vogel- oder Fledermausarten aufgeführt. Damit ist dieses Schutzziel unkonkret.

Das konkret auf den LRT 9190 bezogenen Erhaltungszielen unterstellt einen „kontinuierlich hohen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, mit einer charakteristischen Artenzusammensetzung“. Dieser ist jedoch nicht in allen Teilflächen zu finden, insbesondere nicht in den westlich liegenden, jüngeren Teilflächen mit Vorkommen des LRT (vgl. Kapitel 3.2.2)

Zu § 3 Verbote:

Die genannten Verbote beziehen sich größtenteils allgemein auf das zu schützende Gebiet in dienen vor allem dazu, Störungen oder Beschädigungen von Biotopen und ihren Artengemeinschaften zu vermeiden. Diese Verbote werden daher nicht näher thematisiert. Für den hier relevanten LRT 9190 sind jedoch auch konkrete Vorgaben formuliert worden, auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll. Für „Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. § 2“ gelten folgende Verbote (siehe Punkt 7 des § 3)

- a, die Vornahme eines Kahlschlags, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Fern- oder Lochhieb,

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

- b. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
- c das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03 bis 31.08. wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow- Dannenberg erfolgt,
- e. die Düngung,
- f die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g, die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i S des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- j. ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
- k. eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.“

Nach Punkt 8 gelten „auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweist“, folgende Verbote:

a der Holzeinschlag und die Pflege

aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin

oder des jeweiligen Eigentümers,

bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall, bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall, dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

b bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten

Stellungnahme:

Bezüglich des Verbots von Kahlschlägen innerhalb von Teilflächen des LRT nach Punkt 7 a) wird auf Kapitel 4.3 verwiesen.

Die Maßnahmen zum Erhalt von Altholzbäumen nach Punkt 8. bb) sind in den westlichen Teilflächen 1 und 4 entsprechend der Beschreibung in Kapitel 3.2.2 nicht möglich, Hier wäre also strenggenommen die Entwicklung von Habitatbäumen auf 5 % der Fläche angezeigt. Dies entspricht zwar den Hinweisen aus dem Leitfaden und dem Umsetzungserlass, es stellt aber letztendlich eine Entwicklung dar, die nicht unbedingt mit dem Verschlechterungsverbot begründet werden kann, da hierdurch die Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustands angestrebt wird, nicht dessen Erhaltung Für die genannten westlichen Teilflächen ist zudem keine „Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall“ gemäß Ziffer cc) möglich, da diese größtenteils gar nicht in den Beständen vorhanden sind.

Zu § 4 Ausnahmen:

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Im Verordnungsentwurf sind Ausnahmen für einige Verbote vorgesehen. Sie betreffen die mögliche Entnahme von Bodenbestandteilen, die Errichtung baulicher Anlagen, den Neu- und Ausbau von Wegen, das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln und die Durchführung von Veranstaltungen, „wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist“.

Stellungnahme

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 2 (Schutzzweck) formuliert, ist der Schutzzweck nicht eng an den zu schützenden Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie angelehnt, sondern geht teilweise darüber hinaus. Dies gefährdet auch die Genehmigungsfähigkeit von Ausnahmen der beschriebenen Verbote. Als Beispiel kann der Ausbau eines bestehenden Weges dienen. Die hier formulierte Ausnahme konnte mit dem Verweis auf mögliche Vorkommen von Amphibien in Fahrspuren oder vergleichbaren temporären Gewässern, die im Schutzzweck benannt worden sind, verweigert werden, obwohl offensichtlich wäre, dass sich daraus keine Verschlechterung der FFH-Schutzgüter ergeben würde. Daher ist eine Anpassung der Inhalte zum Schutzzweck gemäß § 2 geboten.

Zu § 5 Befreiungen:

Befreiungen von den Verboten der Verordnung sind möglich, wenn sie „sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen“.

Stellungnahme¹

Auch hier ist auf die Bedeutung des Schutzzwecks anstelle der für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufmerksam zu machen. Nicht näher definierte Lebensräume und Arten, die nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, erschweren die Möglichkeiten zu Befreiungen. Daher sollten nur Schutzgüter im Schutzzweck benannt werden, die konkrete Relevanz für das FFH-Regime innehaben (Lebensraumtyp 9190 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) oder zumindest als hoch schutzwürdig anzusehen sind,

4.2 Inhalte der Begründung zur Verordnung

Schutzzweck

Zu den Nummern. 1, 2, 3 und 6 zum Thema „Alt- und Habitatbäume, sowie liegendes und stehendes Totholz für streng geschützte Fledermausarten sowie besonders geschützte Vogelarten“ wird als Begründung im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeführt.

„Der Allgemeine Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Basiserfassung NLWKN 2015) und einer Überprüfung durch Begehung festgelegt. Festgestellt wurde dabei das Vorkommen des geschützten Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Dieser zeichnet sich durch lebensraumtypische Strukturen wie Alt- und Habitatbäume sowie durch liegendes und stehendes Totholz aus,

Der Schutz dieser Strukturen im FFH-Gebiet unterlag bis zum Inkrafttreten der Verordnung dem sog. Verschlechterungsverbot. Demnach sind gern. § 33 Abs 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Zerstörungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet gern § 26 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 2 BNatSchG sind nun alle Handlungen verboten, die im § 3 der LSG-Verordnung aufgeführt worden sind

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sind die beschriebenen Strukturen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht schützenswert. Die Vorgefundenen Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz werden im Allgemeinen besonders gern von geschützten Fledermäusen (Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten, wie dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brut- und Nahrungshabitat genutzt.

Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie mit prioritärer und höchst prioritärer Verantwortung Niedersachsens wurden im benachbarten, 10 km entfernten FFH-Gebiet 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ nachgewiesen (Lehmann et al., 2016). Für solche Fledermausarten wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese auf ihrer allabendlichen Nahrungssuche Entfernungen von bis zu 41 Kilometer überwinden können (Robinson und Stebbmgs, 1997). Diese Distanzen legen nahe, dass die Ausbreitung solcher Arten in

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen
Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

das nahegelegene FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“ als

wahrscheinlich und die hierin vorhandenen Strukturen als potentielle Lebensräume eingestuft werden können.

Die Sicherung von derartigen Habitaten im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ ist letztlich dringend geboten, um auch in Zukunft das Vorkommen dieser geschützten Arten zu sichern,

Zu Nr. 5 „Feuchte Kleinstbiotope“ heißt es in der Begründung weiter:

„Feuchte Kleinstbiotope wurden durch Begehung festgestellt und auf Grundlage dessen in den Allgemeinen Schutzzweck aufgenommen Vorgefunden wurden wassergefüllte und kurzzeitig ausgetrocknete Flutmulden am Rande der Wege. Entsprechende Tier- und Pflanzenarten bestätigten Biotope feuchter Standorte- Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Teichmoich (*Triturus vulgaris*), Teichwasserstern (*Caltha spec.*) Die in dieser Verordnung vorgesehene Erhaltung solcher Mulden ist aus vielerlei Hinsicht sinnvoll, da sie sowohl der Wegeunterhaltung als auch dem Naturschutz zuträglich sein kann, Als Wasserablauf dienen säe der Wegeunterhaltung und dem Naturschutz dienen sie als Kleinstbiotop für Amphibien- und Insektenarten.“

Als Begründung zu § 2 Abs. 3 Besonderer Schutzzweck wird ausgeführt-

„Für den im Abs. 3 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 9190 müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieses LRT zu bewahren o- der wiederherzustellen. Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzierte Beschreibung des LRT mit beispielhaften charakteristischen Baum- und Pflanzenarten Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet:

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen (Drachenfels 2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses von MU/ML- Gern RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“¹ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN. 2010) Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien

um, Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar.“

Stellungnahme:

Auch die Begründung zum Entwurf für die Landschaftsschutzgebietsverordnung liefert keine nachvollziehbare Argumentation dafür, warum bestimmte, nicht FFH-relevante Schutzgüter als Schutzzweck definiert worden sind. Im Gegenteil wird durch die Begründung sogar belegt, dass einige genannte Schutzgüter unzureichend untersucht worden sind. So werden Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz als mögliche Habitate von geschützten Fledermäusen totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten wie dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) bezeichnet, obwohl offensichtlich gar nicht bekannt ist, welche Fledermausarten in dem hier zur Rede stehenden Wald Vorkommen und ob der Schwarzspecht hier überhaupt als Brutvogel auftritt. Die Argumentation, dass Fledermäuse aus einem untersuchten Waldbereich in 10 km Entfernung in das Waldgebiet „Konau bei Braudel“ einfliegen könnten, ist unzureichend, zumal nicht alleine die Anwesenheit einiger der Fledermausarten relevant für die Bewertung der Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse ist, sondern die Lebensraumfunktionen, also die Frage, ob sich hier genutzte Quartiere befinden, wie groß die anwesenden Populationen sind und ob es sich um bedeutsame Nahrungsraume für eine oder mehrere Fledermausarten handelt.

Auch die Begründung zur Einbeziehung feuchter Kleinstbiotope in den Schutzzweck ist nicht nachvollziehbar. Als potenziell vorkommende Amphibienart wird einzig der weit verbreitete und ungefährdete Teichmolch genannt. Auch die genannten Pflanzenarten der Gewässer und ihrer Feuchtzonen stellen keine naturschutzfachlichen Besonderheiten dar, die einer Würdigung durch konkrete Benennung im Schutzzweck bedürfen. Hier werden Schutzgüter in den Schutzzweck aufgenommen, die von Bedeutung für die Frage sein können, ob bestimmte Handlungen zukünftig noch möglich sein werden, als Ausnahme- oder Befreiungsgrund gelten können, obwohl es sich nicht um belegte Vorkommen von naturschutzfachlichen Besonderheiten handelt.

4.3 Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 9190 laut Entwurf der Schutzgebietsverordnung

Wie bereits ausgeführt, ist das Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ maßgeblich für die Meldung des FFH-Gebiets gewesen und damit auch der Hauptgrund für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets Nach § 2

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

der Schutzgebietsverordnung wird der Lebensraumtyp als Schutzzweck benannt Und zwar bezweckt die Ausweisung des LSG unter Punkt 1. die „Erhaltung und Entwicklung charakteristischer Strukturen und Artenzusammensetzungen der bodensauren Eichenmischwälder“*

Gemäß Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ist Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet „die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“, als naturnahe bzw. halbnatürliche Eichenmischwälder auf zum Teil nährstoffarmen Sandböden mit klein flächigen Übergängen zu bodensaurem Buchenwald, mit vielgestaltigen Waldrändern, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung im mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich hohen Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, mit einer charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten: Stiel- und Traubeneiche (Quercus robur, Quercus petraea), Sand-Birke (Betula pendula), sowie den Pionier- und Nebenbaumarten: Zitterpappel (Populus tremula) und Eberesche (Sorbus aucuparia) sowie den charakteristischen Arten der Krautschicht wie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) und Pfeifengras (Molina), einschließlich der charakteristischen Tierarten.“

Gemäß § 3 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung werden für den hier relevanten LRT 9190 konkrete Vorgaben formuliert. Für „Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gern. § 2“ gilt u a folgendes Verbot (Punkt 7 des § 3):

I die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb, in der Begründung zum Verordnungsentwurf wird beschrieben, wie die Einstufung des LRT 9190 vorgenommen wurde Danach wurde neben den landesspezifischen Quellen auch auf die bundesweiten Bewertungsschemata zurückgegriffen, In der Begründung heißt es- „Für den im Abs. 3 aufgeführten Lebensraumtyp (LRT) 9190 müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieses LRT zu bewahren o- der wiederherzustellen Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzisierte Beschreibung des LRT mit beispielhaften charakteristischen Baum- und Pflanzenarten Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen (Drachenfels 2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Piomerbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses

von MU/ML- Gern. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN. 2010) Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien um. Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar

Stellungnahme

Die Einstufung des LRT 9190 und die Bewertung des Erhaltungszustands der verschiedenen Teilflächen entsprechen grundsätzlich den fachlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen (NLWKN 2012, 2014) sowie des BfN (2010)

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Ausprägung es LRT im hier betrachteten FFH- Gebiet allerdings in größeren Teilen um ein sekundäres Vorkommen, d h., es ist durch Anpflanzung entstanden und entspricht nicht der potenziellen natürlichen Vegetation (vgl. BfN.

o.J.). DRACHENFELS (2016) begründet die Einbeziehung der durch Anpflanzung oder Sukzession entstandenen Ausprägungen des LRT 9190 in Niedersachsen damit, dass der Anteil von historisch alten Eichenwäldern auf Sandebenen in Nordwestdeutschland insgesamt sehr gering ist Er beschreibt darüber hinaus, dass selbst auf sandigen Böden Buchenwälder meist das Klimaxstadium der Waldentwicklung darstellen.

Damit ist auch die Aufrechterhaltung des Vorkommens des LRT 9190 im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ an die Flächenbewirtschaftung geknüpft. Ohne eine solche angepasste Bewirtschaftung ist damit zu rechnen, dass sich die Standorte in Richtung der sehr viel häufigeren Buchenwälder (vor allem LRT 9110) entwickeln. Der derzeitige Zustand der LRT-Vorkommen im FFH-Gebiet belegt dies bereits. Von den insgesamt 5 Teilflächen, in denen bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen im Gebiet nachgewiesen worden sind, zeigen 3 bereits deutliche Auswirkungen einer Naturverjüngung mit Rot-Buche. Sie tritt hier sowohl in der Strauchschicht als auch in der Baumschicht auf und nimmt bereits mehr 25 % Deckung ein (siehe Kapitel 3).

Die Holzentnahme im Bereich der LRT-Vorkommen wird gemäß Entwurf der LSG-Verordnung eingeschränkt Sie soll einzelstammweise oder durch

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Femel- oder Lochhieb erfolgen Gemäß Definition im Unterschutzstellungserlass (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2015) ist der Femelhieb die „Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (0 10 bis 20 m) bis Horstgröße (0 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes“. Als Lochhieb wird eine „Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können“ bezeichnet, In Eiche sind demnach „Einzelbaum- und Femelhiebe“ nicht zielführend (siehe MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2015)

Damit besteht bereits nach Definition des Landes Niedersachsen ein Widerspruch zu den Inhalten des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung Wenn nämlich in den Eichenbeständen Einzelbaum- und Femelhiebe „nicht zielführend“ sind, ist es also auch nicht sinnvoll, diese für die Vorkommen des LRT vorzusehen. Hier ist offensichtlich eine großflächigere Holzentnahme sinnvoll, nämlich zumindest der Lochhieb, der aber auf eine Fläche von etwa 0,2 ha beschränkt ist.

Nach Darstellung des BfN (o J) ist jedoch selbst der Lochhieb in einer Größenordnung von höchstens etwa 0,2 ha als nur bedingt geeignet einzustufen, um insbesondere auf Sekundar- standorten Eichenwälder zu erhalten, „da die Naturverjüngung der Rot-Buche auf diesen Standorten konkurrenzstärker ist“ (BfN o.J.). Das MUNLV (2004) empfiehlt daher die Anlage von kleinflächigen Kahlschlägen mit einer Größe von max 0,5 ha Dies übersteigt allerdings die zulässige Fläche für die FSC-Zertifizierung von 0,3 ha gemäß Darstellung des BfN (o J)

Zusammenfassend bestehen also erhebliche Zweifel daran, dass es mit den Bewirtschaftungsvorgaben für den LRT 9190 nach dem Verordnungsentwurf zum LSG „Konau bei Braudel“ gelingt, einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder diesen wiederherzustellen. Im Gegenteil muss damit gerechnet werden, dass es bei Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT kommen wird, insbesondere durch die zunehmende Naturverjüngung mit Rot-Buche. Dies wurden den Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie sowie des § 32 Abs. 3 BNatSchG widersprechen.

Fazit: Inhalte der Schutzgebietsverordnung, die nicht dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie unterliegen und Bedeutung

kleinflächiger Kahlschläge zur Erhaltung des LRT 9190 im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“

Mit vorliegendem Gutachten wird aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung zu den Inhalten der im Entwurf vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung für das FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ genommen. Maßgeblich für die Bewertung sind vor allem zwei Aspekte:

1. Dienen die Vorschriften des Entwurfs der LSG-Verordnung tatsächlich nur dazu, den günstigen Erhaltungszustand des hier relevanten Lebensraumtypen 9190 nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu sichern oder gehen sie über diese sich auf Artikel 6 der FFH- Richtlinie ergebende Verpflichtung hinaus?
2. Sind die vorgesehenen Bewirtschaftungsvorgaben und Verbote geeignet, den Lebensraumtypen 9190 dauerhaft im Schutzgebiet zu erhalten und ggf. zu entwickeln'?

Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis.

Zu 1/

Im geplanten Landschaftsschutzgebiet werden Schutzgüter als Schutzzweck benannt und Ziele für diese Schutzgüter definiert, die nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen Zu nennen sind insbesondere die auf Teilflächen vorkommenden Nadeiholzbestände, die keinem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen und daher streng genommen auch nicht erhalten oder entwickelt werden müssen. Auch die in der Verordnung genannten Kleingewässer unterliegen nicht dem Schutz der FFH-Richtlinie und sind zudem nur in geringem Umfang ausgeprägt. Diese Schutzgüter sollten daher auch nicht in der Schutzgebietsverordnung benannt werden, Zielsetzungen hierfür sollten ebenfalls entfallen,

Zu 2..

Wichtigstes Schutzziel im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ Da im vorliegenden Fall nicht oder höchstens eingeschränkt davon auszugehen ist, dass der LRT 9190 der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht, es sich also um einen Sekundarstandort handelt, ist die Bewirtschaftung maßgeblich zur Erhaltung des LRT, da es sonst zu einer sukzessiven Umwandlung des Eichenwaldes in einen Buchenwald

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

kommen wird Dies wurde zugleich eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands des LRT 9190 im Gebiet bedeuten, Es ist darauf hinzuweisen, dass der LRT in der atlantischen biogeographischen Region, in der das FFH-Gebiet liegt, einen ungünstigen / schlechten Erhaltungszustand aufweist (siehe BfN o.J.). Eine Bewirtschaftung der Eichenwälder mit dem Ziel, diese dauerhaft zu erhalten, muss also vordringliches Ziel der Unterschutzstellung sein, um dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 32 Abs. 3 BNatSchG nachzukommen.

Eine Erhaltung von Eichenwäldern gelingt nur, wenn die Eiche gezielt gefördert wird. Nach Darstellung von BfN (o.J.) und MUNLV (2004) ist hierbei eine Bewirtschaftung mit Einzelstammentnahme, Ferne!- oder Lochhieb nicht geeignet, da hierfür der Konkurrenzdruck durch die Rot-Buche zu groß ist. Im Unterschutzstellungserlass des Landes Niedersachsen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2015) wird die Einzelstammentnahme oder der Femelhieb ebenfalls als „nicht zielführend!“ zur Erhaltung von Eichen-Lebensraumtypen bezeichnet.

Damit verbleiben alleine Bewirtschaftungsformen, in denen durch die Forderung lichter Wälder eine Eichenverjüngung gelingen kann. Gemäß den Ausführungen des BfN (o.J.) und des MUNLV (2004) sind hierfür kleinflächige Kahlschläge bis etwa 0,5 ha unerlässlich. Daher sollten diese im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsvorgaben für die Vorkommensbereiche des LRT im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ auch zugelassen werden.

Für die Richtigkeit'

Köln, 16.08.2018

Dr. Claus Albrecht
(o. b. u. v. SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

6. Literatur und sonstige verwendete Quellen

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, O. J.): Beschreibung von Vorkommen und Verbreitung, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Zukunftsaussichten und Handlungsempfehlungen zum Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche. Siehe https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9190_bodensaure_Eichenwaelder.pdf

DRACHENFELS, O (2016). Eichenwaid-Lebensraumtypen in Deutschland AFZ-DerWald, 20/16, S 20-23.

European Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC Final Version, February 2007.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND Verbraucherschutz des Landes NRW, 2004). 9190 Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene-Beeinträchtigungen/ Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen, letzte Änderung am 26.11.2004. http://www.natura2000.muri.nrw.de/ffh-broschuere/lrts/lrt9190_2.html.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2012). Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. - Anhang Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Konau bei Braudel“
Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und im Rahmen der Öffentlichen
Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2014). Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018). NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Leitfaden für die Praxis.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015) Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung Gern. RdErl d. MU u d ML v. 21.10 2015; - 27a/22002 07-